

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Gesetzes über das** **Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen**

Artikel 1

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird, das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird und Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, für Boden und Wasser sowie für die Belange der Strafrechtspflege nicht entstehen.“

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Todeszeitpunktes“ das Komma und die Worte „der Todesart“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Auskunft“ durch die Worte „alle für die Leichenschau erforderlichen Auskünfte, insbesondere“ ersetzt und nach dem Wort „Ereignisse“ wird ein Komma eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ärztin oder der Arzt hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter (nicht natürlicher Tod) verursacht ist,
2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf Komplikationen im medizinischen Verlauf zurückzuführen ist,
4. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
5. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
6. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist, oder
7. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind,

und, soweit nicht unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Sie oder er hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über alle an der Leiche, an ihrer Lage oder in der unmittelbaren Umgebung eingetretenen oder vorgenommenen Veränderungen zu informieren. ⁴Wartet die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht ab, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Ver-

änderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindeorts zu dokumentieren. ⁵Die Information nach Satz 3 und die Dokumentation nach Satz 4 können auch elektronisch oder bildlich erfolgen.“

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die nach § 8 Abs. 3 Bestattungspflichtigen haften der Ärztin oder dem Arzt als Gesamtschuldner für die Kosten der Leichenschau.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Innere Leichenschau

Die innere Leichenschau (Sektion) ist außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen als klinische Sektion nach Maßgabe des § 5 a und als anatomische Sektion nach Maßgabe des § 5 b zulässig.“

5. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a

Klinische Sektion

(1) ¹Die klinische Sektion ist die innere Leichenschau zur Feststellung des Todeszeitpunkts oder der Todesursache, zur Sicherung der Qualität und zur Überprüfung ärztlichen oder pflegerischen Handelns, zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, zur Beweissicherung oder zur Begutachtung für andere Zwecke. ²Die klinische Sektion wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder durch eine an einem entsprechenden Institut tätige Ärztin oder einen an einem entsprechenden Institut tätigen Arzt durchgeführt. ³Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 vorliegen.

(2) ¹Eine klinische Sektion darf durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person oder eine nach § 8 Abs. 3 Satz 1 bestattungspflichtige Person schriftlich eingewilligt hat oder die Einwilligung gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt erklärt und die Ärztin oder der Arzt diese Erklärung schriftlich dokumentiert hat. ²Die Einwilligung einer oder eines Bestattungspflichtigen ist nur wirksam, wenn sie oder er schriftlich erklärt hat, dass ihr oder ihm weder ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person noch ein entgegenstehender Wille einer oder eines Bestattungspflichtigen, die oder der nach § 8 Abs. 3 vorrangig oder gleichrangig bestattungspflichtig ist, bekannt ist. ³Die klinische Sektion darf nicht durchgeführt werden, wenn einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der die klinische Sektion durchführt, ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person oder einer oder eines gleichrangig oder vorrangig Bestattungspflichtigen bekannt ist.

(3) ¹Liegt eine wirksame Einwilligung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht vor, so darf eine klinische Sektion durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst. ²Die Amtsärztin oder der Amtsarzt kann eine klinische Sektion veranlassen, wenn

1. diese erforderlich ist, um

a) die Todesursache zu überprüfen oder weiter aufzuklären und an der Überprüfung oder weiteren Aufklärung ein medizinisches Interesse besteht oder

b) die medizinische Versorgung zu sichern,

und

2. das Interesse an der Durchführung der Sektion nach Nummer 1 die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen überwiegt.

³Die Amtsärztin oder der Amtsarzt soll eine klinische Sektion veranlassen, wenn aufgrund der bei einem Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durchgeführten Leichenschau die Todesursache nicht zweifelsfrei feststeht. ⁴Sie oder er hat darzulegen, warum eine klinische Sektion veranlasst wird. ⁵Im Fall des Satzes 3 informiert die Amtsärztin oder der Amtsarzt die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten darüber, dass sie oder er eine klinische Sektion veranlasst hat.

(4) Ergeben sich bei der klinischen Sektion Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so ist unverzüglich die Sektion zu beenden und die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

(5) ¹Nach Beendigung der klinischen Sektion ist das äußere Erscheinungsbild der Leiche wiederherzustellen. ²Soweit es im Hinblick auf den Zweck der klinischen Sektion oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden. ³§ 8 bleibt unberührt. ⁴Die Ärztin oder der Arzt,

die oder der die klinische Sektion durchgeführt hat, hat unverzüglich nach Beendigung der Sektion eine Todesbescheinigung auszustellen. ⁵§ 6 Abs. 2 und 4 und die durch die Verordnung nach § 6 Abs. 3 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 5 b Anatomische Sektion

(1) ¹Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zweck der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers. ²Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat.

(2) ¹Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat das anatomische Institut die Leichenteile zu verbrennen. ²Soweit es im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.“

6. Dem § 6 Abs. 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist uneingeschränkt Einsichtnahme zu gewähren und Auskunft zu erteilen.“

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auszustellen“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für die Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Verweisung „den Sätzen 1 und 2“ durch die Verweisung „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Untätigkeit einer vorrangig bestattungspflichtigen Person entbindet die nachrangig bestattungspflichtigen Personen nicht von ihrer Bestattungspflicht.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder wenn die Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vorliegt. ²Ohne Sterbeurkunde und ohne Bescheinigung über die Anzeige des Todesfalles darf die verstorbene Person nur mit Genehmigung der Gemeinde bestattet werden. ³Im Fall der Bestattung einer Leiche aus wichtigem Grund vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes entscheidet die untere Gesundheitsbehörde unter Beteiligung der Gemeinde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde. ⁴Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. ⁵Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. ⁶§ 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bestattung kann als Begräbnis der Leiche in der Erde oder Beisetzung unterirdisch oder oberirdisch in einer Grabkammer (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leiche mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hat die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung, die würdig, angemessen und ortsüblich sein muss; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“

11. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Erdbestattungen sind nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) zulässig. ²Sie sollen in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen vorgenommen werden, wenn nicht religiöse oder Gründe der Weltanschauung entgegenstehen; § 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Worte „zur Feuerbestattung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von der in Satz 3 bestimmten vollständigen Aufnahme der Asche in die Urne ist die Entnahme einer geringen Menge an Asche zur Verwendung in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder dergleichen zulässig, wenn es dem nachweisbaren, insbesondere testamentarisch verfügten Wunsch der verstorbenen Person entspricht und mit der Totenwürde vereinbar ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Die Urne“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. ³Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten. ⁴Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. ⁵Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen Gegenstände wie Kränze, Gestecke oder persönliche Gegenstände, die sich nicht zersetzen oder bei denen mit einem längeren Aufschwimmen zu rechnen ist, nicht in das Gewässer eingebracht werden. ⁶Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung nicht anzuwenden.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Bei Gebühren für die Benutzung des Friedhofs kann die Satzung des kommunalen Friedhofsträgers auch die Personen, denen nach § 8 Abs. 3 die Bestattungspflicht obliegt, zu Gebührenpflichtigen bestimmen.

(6) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann.

(7) ¹Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei den Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten und der Trauerfloristik ist nicht gestattet. ²Ausgenommen sind ausdrücklich im Belegungsplan zugelassene Gestaltungsmittel und Behältnisse für den zeitweiligen Blumenschmuck.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Überreste oder Asche der verstorbenen Person sind an einer geeigneten Stelle des Friedhofs zur letzten Ruhe zu bestatten.“

14. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann eine Friedhofsordnung als Satzung erlassen werden, die Bestimmungen enthält, die notwendig sind, um Verstorbene geordnet und würdig zu bestatten, beizusetzen und zu ehren sowie die Ordnung auf dem Friedhof aufrechtzuerhalten.

(2) In der Friedhofssatzung kann vorgesehen werden, dass Natursteine nicht verwendet werden dürfen, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) nicht eingehalten wird.

(3) ¹Werden Natursteine nach Absatz 2 verwendet, so hat der Verwender dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung der Mindestanforderungen aus den in § 12 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) aufgeführten Übereinkommen gewonnen oder hergestellt wurden. ²Der Nachweis ist zu führen durch

1. ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt,
2. die Mitgliedschaft in einer Initiative, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt, oder
3. eine gleichwertige Erklärung eines Dritten.

³Eine Erklärung nach Satz 2 Nr. 3 ist gleichwertig, wenn darin bestätigt wird, dass nur solche Waren als Gegenstand der Leistung geliefert oder verwendet worden sind, die unter Beachtung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG gewonnen oder hergestellt wurden, und wenn die oder der Erklärende von dem Verwender, dessen Zulieferern und dem Hersteller der Waren unabhängig ist. ⁴Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate und Mitgliedschaften er akzeptiert, und er weist darauf hin, dass er auch andere Zertifikate und Mitgliedschaften nach Satz 2 akzeptiert.

(4) ¹Führt die Beschränkung auf die Nachweise nach Absatz 3 Satz 2 bezüglich einer bestimmten Natursteinsorte oder von Natursteinen aus einem bestimmten Herkunftsland nach Einschätzung des Friedhofsträgers zu einem unzureichenden Angebot, so lässt er in der Friedhofssatzung als Nachweis auch eine Eigenerklärung des Verwenders zu. ²In der Eigenerklärung muss bestätigt werden, dass sich der Verwender umfassend informiert hat und ihm eine Missachtung der Mindestanforderungen aus den Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG nicht bekannt geworden ist. ³Die Eigenerklärung muss in angemessenem Umfang Informationen über die Lieferkette und über die Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Produktionsstätten enthalten.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Recht des Friedhofsträgers, längere als nach Absatz 1 vorgeschriebene Ruhezeiten festzulegen, bleibt unberührt.“

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) ¹Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. ²Die Genehmigung für die Umbettung einer Leiche darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Die Genehmigung für die Umbettung einer Urne mit der Asche einer verstorbenen Person darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Umbettung besteht und ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person nicht erkennbar ist. ⁴Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

(2) Nach Ablauf der Mindestruhezeit dürfen Leichen und Aschenreste in Urnen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) § 12 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gilt für die Umbettung entsprechend.

(4) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(5) Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche ausgegraben oder aufgefunden, so sind sie außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.“

17. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „durchführt“ die Worte „oder einer Pflicht nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Anlass des Gesetzentwurfs

Anlass für den Gesetzentwurf ist zum einen, das rund zehn Jahre nach Einführung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) – im Folgenden auch: Bestattungsgesetz – zutage getretene Verbesserungspotential in entsprechende Regelungen zu fassen, und zum anderen dem aktuell bestehenden Novellierungsbedarf nachzukommen. Bei diesem aktuellen Anlass handelt es sich um drei Themen:

Die Regelung einer erweiterten Leichenschau, die Einführung von Meldepflichten bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod und der Schutz vor ausbeuterischer Kinderarbeit.

Die erweiterte Leichenschau trägt der Einbeziehung des Bestattungsrechts in die Verbesserung des Patientenschutzes Rechnung, die schon in der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 18. Februar 2015 (LT-Drs. 17/2964) unter Nummer 2 Buchst. d angesprochen wird: „Welchen gesetzgeberischen Änderungsbedarf gibt es auf Landes- und Bundesebene, z. B. im Bereich des Krankenhausgesetzes, der Krankenhausaufsicht, des Heil-Kammergesetzes, der Arzneimittelkontrolle und Arzneimittelaufsicht, des Bestattungsgesetzes, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze?“ Um im norddeutschen Raum eine möglichst einheitliche Rechtslage zu schaffen, haben sich die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein entschlossen, ein gemeinsames Vorgehen zu entwickeln und gemeinsame Regelungen zu entwerfen, die in das jeweilige Landesrecht übernommen werden können. Nach dem Entwurf des Abschlussberichts einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe auf der Fachebene wird empfohlen, die Möglichkeiten der Leichenschau zur Ermittlung der Todesursache zu erweitern. Konkret solle bei einer zukünftigen Regelung zwischen der Zulässigkeit einer anatomischen Sektion, die Lehre und Forschung dient, und einer klinischen Sektion, die der Ermittlung der Todesumstände dient, dahingehend unterschieden werden, dass eine klinische Sektion im Bedarfsfall auch ohne Einwilligung der verstorbenen Person und ihrer Angehöriger erfolgen kann.

Der aufgrund der angesprochenen Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 18. Februar 2015 (LT-Drs. 17/2964) eingesetzte Sonderausschuss „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ hat sich am 20. Februar 2015 konstituiert und seine Arbeit durch die Vorlage seines Schriftlichen Berichts (LT-Drs. 17/5790) abgeschlossen. In diesem Bericht werden folgende Vorschläge zur Änderung des Bestattungsrechts angesprochen:

a) Blutentnahme und -untersuchung im Rahmen der Leichenschau (Bericht, LT-Drs. 17/5790, II. A. 12):

Vorgeschlagen wird, dass künftig eine Blutentnahme und -untersuchung obligatorischer Teil einer jeden Leichenschau wird. Der Ausschuss meint, dass die Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau entsprechend ergänzt werden sollten, und sieht die Zuständigkeit hierfür bei der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Eine Änderung des Bestattungsgesetzes hält der Ausschuss insoweit nicht für erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit einer Blutentnahme und -untersuchung im Rahmen einer klinischen Sektion vor.

b) Entkopplung von Todesfeststellung und äußerer Leichenschau; Leichenschauärzte (Bericht, LT-Drs. 17/5790, II. B. 1.4.):

Vorgeschlagen wird entweder eine spezifische Fortbildungspflicht (mit Praxisteil) für alle Ärztinnen und Ärzte oder eine spezifische Zusatzqualifikation für spezielle „Leichenschauärzte“, sodass sich die allgemeine ärztliche Aufgabe auf die Todesfeststellung beschränken würde. Darüber hinaus wird die Implementierung einer „Leichenschau“ durch rechtsmedizinische Institute als qualitätssichernde Maßnahme angeregt. Der Ausschuss sieht die Einrichtung einer verpflichtenden Fortbildung als Aufgabe der Ärztekammer(n). Für die Einführung eines spezifischen Arztvorbehalts („mit der Zusatzqualifikation für die Leichenschau“) und die Leichenschau in Krankenhäusern durch andere als die diensthabenden Ärztinnen und Ärzten hält der Ausschuss eine Änderung des Bestattungsgesetzes (vergleiche § 3 Abs. 3) für erforderlich. Im Ergebnis spricht sich der Ausschuss dafür aus, die Vor- und Nachteile der bestehenden Optionen erst noch näher zu analysieren.

Der Vorschlag wird insoweit bereits umgesetzt, als die Ärztekammer Niedersachsen bereits im Anschluss an die 84. Gesundheitsministerkonferenz am 29. und 30. Juni 2011 in einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen zur Leichenschau weit über tausend Ärztinnen und Ärzte fortgebildet hat und diese Veranstaltungsreihe weiter fortsetzt. Einer der letzten Termine ist am 25. Januar 2017 gewesen, ein weiterer soll am 26. April 2017 folgen.

Die Trennung von Todesfeststellung und Leichenschau wird nicht nur im Abschlussbericht des Sonderausschusses „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ angesprochen, sondern auch im Entschließungsantrag des Niedersächsischen Landtags vom 31. Mai 2016 (LT-Drs. 17/5835, S. 2) gefordert, der in der Sitzung des Landtags am 15. September 2016 unter TOP 20 angenommen worden ist (Stenographischer Bericht, 17. Wahlpe-

riode, 106. Sitzung, S. 10752 ff., unter Bezugnahme auf LT-Drs. 17/6476). Bis jetzt ist die Entkoppelung von Todesbescheinigung und Leichenschau erst im Jahr 2015 in Bremen vorgenommen worden, wobei Erfahrungswerte bisher nicht vorliegen und mit ihnen in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen ist. Zudem wird die Vergleichbarkeit der Erfahrungen aus einem Stadtstaat wie Bremen mit einem Flächenland wie Niedersachsen einer genauen Prüfung zu unterziehen sein.

Die vom Ausschuss angeregte nähere Analyse einer Trennung von Todesfeststellung und Leichenschau kann parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden, indem der Dialog mit allen Beteiligten einschließlich der Justiz, der Polizei und der Rechtsmedizin aufgenommen wird. So soll zu gegebener Zeit auch geprüft werden, ob weitere qualitative Verbesserungen der ärztlichen Leichenschau durch die Realisierung einer Trennung von Todesfeststellung und Leichenschau erreicht werden können, gegebenenfalls anhand eines entsprechenden Pilotprojekts an einem zentralen Standort in Niedersachsen.

c) Spezifizierung der Meldepflicht bei potenziell nicht natürlichem Tod in § 4 Abs. 4 BestattG (Bericht, LT-Drs. 17/5790, II. B. 1.5):

Vorgeschlagen wird, durch eine Änderung des Bestattungsgesetzes meldepflichtige Konstellationen bei der Leichenschau typisierend zu benennen, um dadurch die Rechtssicherheit und zugleich die Kontrolldichte in Bezug auf potenziell unnatürliche Todesfälle zu erhöhen. Der Ausschuss begrüßt das Vorhaben grundsätzlich, verlangt aber die Benennung von Fallkonstellationen, die ohne substantielle Unwägbarkeiten erkannt und beachtet werden können. Weiter wünscht der Ausschuss die Einbeziehung der Problematik, dass bei Todesfällen in Heimen oder im eigenen Zuhause häufig ein „natürlicher Tod“ bescheinigt wird.

Gemäß dem Vorschlag des Sonderausschusses „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“, der auch im Entschließungsantrag des Niedersächsischen Landtags vom 31. Mai 2016 (LT-Drs. 17/5835, S. 2, angenommen in der Sitzung des Landtags am 15. September 2016 unter TOP 20, vgl. Stenographischer Bericht, 17. Wahlperiode, 106. Sitzung, S. 10752 ff., unter Bezugnahme auf LT-Drs. 17/6476) enthalten ist, sieht der Gesetzentwurf spezifische Meldepflichten vor, die in § 4 Abs. 4 geregelt werden.

Die Einführung von Meldepflichten bei der äußeren Leichenschau anstelle der bisher üblichen Ermittlung der Todesart geht auch auf eine Empfehlung der Gesundheitsministerkonferenz aus dem Jahr 2012 zurück, die im Jahr 2015 durch einen gemeinsamen Entschluss der fünf norddeutschen Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu einem gemeinsamen Vorgehen ergänzt worden ist.

d) Erhöhung der Sektionsquote durch Einschränkung des Widerspruchsrechts der Angehörigen (Bericht, LT-Drs. 17/5790, II. B. 1.6):

Vorgeschlagen wird eine deutliche Erhöhung der Sektionsquote in Krankenhäusern, die durch eine Streichung des gemäß § 5 Satz 1 Nr. 1 BestattG bestehenden Widerspruchsrechts der Totensorgeberechtigten erleichtert würde. Der Ausschuss steht diesem Vorschlag mit Hinweis auf die Beschränkungen im Transplantationsgesetz des Bundes kritisch gegenüber, weil er in das grundrechtlich geschützte „postmortale Persönlichkeitsrecht“ der/des Verstorbenen eingreift und das Totensorgerecht der Angehörigen schmälert. Der Ausschuss bevorzugt demgegenüber – insbesondere bei Kindern – aus verfassungsrechtlichen Gründen ein „kombiniertes Selbstbestimmungs- und Abwägungsmodell“, in dem das Interesse an der Sektion mit dem Interesse des Bestattungspflichtigen abgewogen wird, sofern die verstorbene Person der Sektion nicht widersprochen hat. Diesen Bedenken wird im Gesetzentwurf teilweise gefolgt, wie im besonderen Teil der Begründung zu § 5 a näher ausgeführt wird.

Im Rahmen einer Neuregelung des Bestattungsrechts sollte auch geprüft werden, ob wie in Bremen bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind, eine Obduktion durchgeführt werden soll. In Bremen können Personensorgeberechtigte, die damit nicht einverstanden sind, innerhalb von 24 Stunden formlos Widerspruch einlegen. Dann wird das Amtsgericht eingeschaltet. Der Gesetzentwurf sieht anstelle dessen die Möglichkeit einer Sektion aufgrund amtsärztlicher Veranlassung zur sicheren Feststellung der Todesursache vor, von deren Vornahme die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte zu informieren sind. Dadurch kann auch der schwierigen Situation, in die Eltern im Fall eines plötzlichen Kindstods kommen können, angemessen Rechnung getragen werden.

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Leichenwesen wird einem Beschluss des Niedersächsischen Landtags (Beschluss vom 17. März 2011, LT-Drs. 16/3400) entsprochen, in dem der Landesregierung die Landtags-Eingabe 02095/08/16 als Material zugewiesen worden ist, deren Anliegen eine landesgesetzliche Initiative zur Verbesserung der Qualität der Leichenschau gewesen ist.

Trotz dieser vorgesehenen Änderungen hat es das Institut für Rechtsmedizin Stade GmbH im Rahmen der Verbandsanhörung als nicht überzeugend angesehen, dass mit dem Gesetzentwurf keine sogenannten qualifizierte Leichenschau eingeführt wird und den Hinweis auf die gegenüber Bremen völlig andere Ausgangssituation in einem Flächenstaat als nicht durchgreifend bezeichnet. Nach Auffassung des Instituts müssten grundsätzliche Verbesserungen im Leichenschau-System sowohl durch eine qualifizierte äußere Leichenschau als auch durch mehr Sektionen eingeführt werden. Beides ist im Gesetzentwurf vorgesehen.

Ebenfalls als Material hat der Niedersächsische Landtag der Landesregierung die Landtags-Eingabe 00645/11/17 zugewiesen (Beschluss vom 15. April 2015, LT-Drs. 17/1490), in der eine Änderung des Bestattungsgesetzes für notwendig gehalten wird, um den niedersächsischen Kommunen den rechtssicheren Erlass von Satzungsbestimmungen über die ausschließliche Verwendung von Grabmalen zu ermöglichen, die nachweislich nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Diese die Friedhofsträger berührende Frage wird schon seit längerer Zeit mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert. Sie hat durch die Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO) vom 30. April 2015 (Nds. GVBl. S. 74) einen aktuellen Bezug erhalten, der den Weg zu einer konkreten Umsetzungsmöglichkeit aufzeigt. Dies soll durch eine neue Regelung in § 13 a erfolgen. Damit hat sich die alternative Möglichkeit einer entsprechenden Regelung im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erledigt.

2. Ziel des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Regelungsbedarf der genannten aktuellen Anlässe (Näheres vorstehend unter Nummer 1) aufzugreifen und zusammen mit dem Novellierungsbedarf aus den Erfahrungen der Praxis in den Bereichen Leichenwesen, Bestattungswesen und Friedhofswesen gesetzlich zu normieren.

3. Inhalt des Gesetzentwurfs

Inhalt des Gesetzentwurfs sind Regelungen über

- die Einführung einer erweiterten Leichenschau,
- die Einführung von Meldepflichten in konkreten Situationen bei der äußeren Leichenschau,
- den Schutz vor ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention ILO 182,
- die öffentliche Ausstellung von Leichen,
- die Zulassung neuer Bestattungsformen,
- die Bestattung ohne Sarg, zum Beispiel im Leichentuch,
- die Beisetzung im Mausoleum,
- die Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen,
- die Ruhezeiten und
- die Umbettung.

Mit diesen Änderungen soll das Bestattungsgesetz zukunftsorientiert weiterentwickelt und rechtssicher ausgestaltet werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehene Novellierung des Bestattungsgesetzes ist unvermeidlich, um die notwendigen Ergänzungen im Zusammenhang mit der Leichenschau vornehmen zu können, die vom Landtag gefordert werden und nach Ansicht der Landesregierung dringend der Regelung bedürfen. Durch die Einführung von Meldepflichten bei der ärztlichen Leichenschau könnten durch die vermehrte Inanspruchnahme der Polizei die dortigen Personalaufwendungen steigen, die sich allerdings erst nach Einführung der vorgesehenen Regelungen absehen lassen werden. Ebenfalls steigen könnten die Aufwendungen für Leichenöffnungen nach den §§ 87 ff. der Strafprozessordnung (StPO) durch deren vermehrte Anordnung. Auch diese Auswirkungen werden erst nach Einführung der vorgesehenen Regelungen näher beurteilt werden können.

Durch die gesetzliche Regelung zum Schutz vor ausbeuterischer Kinderarbeit wird die Verwendung von Grabsteinen aus derartigen Produktionen verboten, was sich kostensteigernd auswirken könnte, da die zukünftig verbotenen Steine in der Regel billiger gehandelt werden. Inwieweit hierdurch tatsächlich Kostensteigerungen eintreten werden, lässt sich nicht abschätzen. In jedem Fall wäre eine Kostensteigerung aufgrund des durch die Regelung geschützten Rechtsgutes der Kindergesundheit gerechtfertigt und von etwaigen Betroffenen daher hinzunehmen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für den Landeshaushalt entstehen aus den Rechtsänderungen keine Mehrkosten. Etwaige finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt durch Steigerungen der Personalkosten im Bereich der Polizei oder durch eine Zunahme von Leichenöffnungen nach den §§ 87 ff. StPO wie oben unter Abschnitt II angesprochen sind derzeit nicht einschätzbar.

Für die kommunalen Haushalte entstehen durch die vorgesehenen Regelungen keine Kosten. Soweit die beabsichtigten Klarstellungen der Rechtslage eintreten, ist bei den mit der Anwendung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes betrauten Gemeinden und Landkreisen durch die Vereinfachung der durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Einsparungen zu rechnen, die sich in der Höhe nicht beziffern lassen.

In der Verbandsanhörung haben sich die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV) und die AKF zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs geäußert. Dabei hat die KSV der Einschätzung widersprochen, dass für die kommunalen Haushalte keine Kosten entstehen würden. Durch neue Aufgaben seien zusätzliche Belastungen ihrer Mitglieder zu erwarten. Der genaue Umfang der haushaltsmäßigen und personellen Auswirkungen sei derzeit nicht übersehbar. Nach Ansicht der AKF mag es zwar zutreffend sein, dass den kommunalen Haushalten keine unmittelbaren Mehrkosten entstehen würden, es sei aber mit steigenden Fehlbeträgen der Friedhöfe durch empirisch ermittelte „Abwanderungen“ von 20 bis 25 Prozent der Bestattungen von den „klassischen“ kommunalen und kirchlichen Friedhöfen zu rechnen, wenn sich im Umkreis von rund 50 Kilometern ein kommerziell als Urnenfriedhof betriebener Wald befinde. Diese Einschätzungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verifizieren und können daher nur zur Kenntnis genommen werden. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

VI. Ergebnisse der Verbandsanhörung

Zu dem Gesetzentwurf haben die folgenden 18 von 30 beteiligten Verbänden Stellungnahmen abgegeben: Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV), Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN), Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. (NKG), Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), Katholisches Büro Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens, Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Bestatterverband Niedersachsen e. V., Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V., Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Feuerbestattungsanlagen Stade, FriedWald GmbH, RuheForst GmbH, Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF), Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (VFD) - Regionalgruppe Niedersachsen, Landesinnungsverband für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk in Niedersachsen, Landesverband Gartenbau Niedersachsen e. V., Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen – Landesinnungsverband, Gemeinsame Elterninitiative Plötzlicher Säuglingstod Nord e. V., Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V.

Von einer Stellungnahme Abstand genommen haben die folgenden 12 Verbände: Zentrum Pathologie und Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Göttingen, Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen, Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V., Alevitische Gemeinde Deutschland e. V., Verband unabhängiger Bestatter e. V., Entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie Hannover, Landesverband Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) e. V., Bund deutscher Kriminalbeamter (BDK), Gewerkschaft der Polizei (GdP), Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG), DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V.

Außerdem sind 7 weitere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf eingegangen: Institut für Rechtsmedizin Stade GmbH, Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e. V., IGEP¹ Foundation/Consult Co. Ltd, Deutsche Gesellschaft für Pathologie e. V., Bundesverband Deutscher Pathologen e. V., Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V., Landkreis Lüneburg, Bestattungshaus Lehmann aus Rotenburg/Wümme.

In vier Stellungnahmen wird die Verkürzung der Anhörungsfrist kritisiert, die eine fundiertere Auseinandersetzung mit den vorgesehenen Änderungen verhindert habe. Diese Kritik haben die KSV, das Katholische Büro Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens, die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Landesinnungsverband für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk in Niedersachsen geäußert.

Folgende Stellungnahmen enthalten allgemeine Aussagen zum Gesetzentwurf oder beziehen sich auf Bestimmungen des Gesetzes, die nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind:

Die ÄKN begrüßt die Bestrebungen der Landesregierung und des Landtages, das bestehende Gesetz an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen stimmt dem Gesetzentwurf grundsätzlich mit Ausnahme der Neuregelungen zum (vormalig vorgesehenen) Verstreuen der Asche sowie der Möglichkeit der Entnahme geringer Mengen von Asche zu. Die RuheForst GmbH befürwortet den vorliegenden Gesetzentwurf, hauptsächlich praxisorientierte Regelungen hinsichtlich der erweiterten Leichenschau, der Einführung von Meldepflichten bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod und dem Schutz vor

¹ IGEP steht für „Indo-German Export Promotion Projects“.

ausbeuterischer Kinderarbeit zu schaffen. Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. hat erklärt, dass aus standesamtlicher Sicht keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. sieht Verbesserungsbedarf dahingehend, auch für Leibesfrüchte eine Bestattung vorzuschreiben, die Aufbewahrung der Urne und ihre Beisetzung im Privatbereich zuzulassen, wenn es dem Willen der verstorbenen Person entspricht, die zulässige Aufgabenübertragung an private Dritte gesetzlich zu erweitern und die Zubestattung einer Tiersache zu einem menschlichen Leichnam oder dessen Totenasche als Grabbeigabe zu betrachten und in dieser Form zuzulassen. Diesen Vorschlägen wird nicht gefolgt, weil der Umgang mit Leibesfrüchten in **§ 8** bereits angemessen geregelt ist, ein exklusiver Umgang mit der Asche Verstorbener abgelehnt wird, die Beteiligung privater Dritter an der Errichtung und dem Betrieb eines Friedhofs in **§ 13** weitgehend zugelassen ist und die Bestattung von Tiersache auf einem Friedhof keiner gesetzlichen Regelung bedarf, sondern als Angelegenheit des Friedhofsträgers zu betrachten ist.

Der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. würde, beginnend bei **§ 1** des Gesetzes, grundsätzlich den Begriff „Leiche“ durch die Bezeichnung „Verstorbener“ ersetzen. Der durch die Umformulierung zu erreichende Vorteil für das Bestattungswesen ist nicht ersichtlich.

Weiter spricht sich der Verband dafür aus, in **§ 6 Abs. 1** des Gesetzes zu regeln, dass die ausgestellte Todesbescheinigung zwingend bei der verstorbenen Person zu belassen ist. Als Hintergrund nennt der Verband „die Tatsache, dass in der Praxis häufig die Todesbescheinigung vom Arzt mitgenommen wird und dadurch der Bestatter den Verstorbenen nicht einsargen und überführen kann. Dies führe bei den Angehörigen zu Unverständnis und zu vermeidbaren Dissensen zwischen Angehörigen, Ärzten und Bestattern.“ Dieses Anliegen teilt der Bestatterverband Niedersachsen e. V., der sich für eine Ergänzung der Regelung in **§ 6 Abs. 3** dahingehend ausspricht, dass die Todesbescheinigung bei der verstorbenen Person zu verbleiben hat, damit für die Bestattungsunternehmen erkennbar ist, ob bei der verstorbenen Person eine meldepflichtige Krankheit vorliegt oder von ihr eine sonstige Gefahr ausgeht; zugleich würde dadurch unterbunden, dass leichenschauende Ärztinnen und Ärzte die Todesbescheinigung erst nachträglich ausfüllen und die Bestattungsunternehmen damit veranlassen würden, die Todesbescheinigung bei sich abholen zu müssen, teilweise verbunden mit einer Herausgabe nur gegen Erstattung der ärztlichen Honorarforderung. Da die in der Todesbescheinigung enthaltene Todesursache nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit und nach den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation einheitlich erfasst wird, ist bei deren Ermittlung und Erfassung die Gründlichkeit wichtiger als die Schnelligkeit. Schon deshalb ist der Vorschlag abzulehnen. Bei einer gesundheitsgefährdenden Leiche ist im Übrigen nicht nur auf der Todesbescheinigung ein entsprechender Vermerk vorzunehmen, sondern nach **§ 4 Abs. 5** des Gesetzes auch die Leiche selbst zu kennzeichnen.

Aus hygienischen und gesundheitspolitischen Gründen schlägt der Bestatterverband Niedersachsen e. V. vor, die Regelung in **§ 7 Abs. 3** des Gesetzes, die einen feuchtigkeitshemmenden Sarg vorschreibt, dahingehend zu ändern, dass ein feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg verwendet werden muss, um zu verhindern, dass Feuchtigkeit aus dem Sarg austreten kann. Gleiches gelte für die entsprechenden Regelungen in **§ 11 Abs. 1** und **§ 12 Abs. 3** des Gesetzes. Damit Bestattungsunternehmen bei der Überführung der Leiche vom Sterbe- oder Auffindungsort auch leichtere Transportmittel als einen Sarg verwenden dürfen, regt der Bestatterverband Niedersachsen e. V. eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelung an, wie es die Berufsgenossenschaften in ihren Arbeitsschutzvorschriften empfehlen würden, wofür insbesondere „Ferno-Tragen“ in Betracht kämen. Da das Gesetz eine Definition des Begriffes „Sarg“ nicht enthält, sind alle Behältnisse zugelassen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sodass die genannten „Ferno-Tragen“ nicht per se ausgeschlossen sind. Für den Gesundheitsschutz der mit Särgen befassten Personen sieht **§ 7 Abs. 3 Satz 2** des Gesetzes bereits vor, dass bei gesundheitsgefährdenden Leichen ein widerstandsfähiger und feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden ist.

Nach Auffassung des Katholischen Büros Niedersachsen sollte durch eine entsprechende Ergänzung der Regelung in **§ 8 Abs. 2** vorgeschrieben werden, dass die Asche nach der Verbrennung von Leibesfrüchten einer ordnungsgemäßen Bestattung zugeführt wird, „um einen angemesseneren Umgang mit dieser Situation darzustellen, als sie bisher mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung vorgesehen ist“. Nach der geltenden Regelung sind Fehlgeborene und Ungeborene, die nicht bestattet werden, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen. Da dort, wo es für angemessen gehalten wird, bereits eine Beisetzung der Asche verbrannter Leibesfrüchte stattfinden kann und stattfindet, wird eine weitergehende gesetzliche Regelung nicht für notwendig gehalten.

Zur Regelung der Kostenerstattung bei einer Bestattung durch die Gemeinde in **§ 8 Abs. 4** BestattG bemängelt die KSV das äußert mühsame und verwaltungsaufwändige Verfahren und hält eine Suche nach einer gesetzlichen Lösung für geboten, wie die Gemeinden einfacher die Bestattungskosten erlangen können. Nach Auskunft einiger ihrer Mitglieder hat sich die Zahl der Fälle, in denen sich die Bestattungspflichtigen nicht um die Bestattung kümmern oder sie explizit verweigern, in den vergangenen Jahren um ein Vielfaches erhöht. Häufig seien auch keine für die Totenfürsorge verpflichteten Personen vorhanden, nicht bekannt oder zu ermitteln, was vor allem auch Personen mit Migrationshintergrund betreffe. Zum Teil sei es dann nahezu unmöglich, Adressen für die Leistungsbescheide zur Erstattung der Kosten zu ermitteln, um die gemeindlichen Ansprüche zu vollstrecken. Dem Anliegen

ist entgegenzuhalten, dass der dargestellte Verwaltungsaufwand schon nach der geltenden Rechtslage in einem handhabbaren Rahmen gehalten wird. Da die Kosten einer gemeindlichen Bestattung von einer bestattungspflichtigen Person zu erstatten sind, ist es für die Gemeinde unumgänglich, eine derartige Person zuvor zu ermitteln, sodass der damit verbundene Aufwand unvermeidbar ist. Nach der Ermittlung der bestattungspflichtigen Person sieht die gesetzliche Regelung die Festsetzung des Erstattungsbetrages durch einen Leistungsbescheid vor und schafft der Gemeinde damit eine erleichterte Möglichkeit der Geltendmachung.

Der VFD - Regionalgruppe Niedersachsen - schlägt zu **§ 10** eine Ergänzung vor, durch die in jedem Fall bei einer Leichenbeisetzung die biologische Umsetzung gewährleistet wird, sodass die Verwendung von luftdichten Särgen wie Zink oder Kunststoff ausgeschlossen sei. **§ 11** sollte nach Ansicht des VFD Erdbestattungen nur in geschlossenen Särgen mit feuchtigkeitsabsorbierenden, biologisch abbaubaren Materialien und die Verwendung von Folien oder sonstigen feuchtigkeitshemmenden Stoffen nur gestatten, wenn sie nachweislich biologisch abbaubar sind. Särge sollen nur verwendet werden dürfen, wenn sie die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht verändern und die Verwesung der Leiche in der festgesetzten Ruhezeit nicht beeinträchtigen; dies soll ebenso für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und die Leichenbekleidung gelten. Diesem Anliegen, das auf einen schonenden Umgang mit dem Friedhofsgelände zielt, wird bereits durch die Regelung in **§ 13 Abs. 7** des Gesetzentwurfs Rechnung getragen, nach der nur biologisch abbaubare Materialien verwendet werden dürfen, wenn nicht ausnahmsweise im Belegungsplan des Friedhofs etwas anderes zugelassen ist.

Die KSV fordert für die Leichenschau vor einer Feuerbestattung gemäß **§ 12 Abs. 2** eine Erweiterung des zu ihrer Vornahme berechtigten Personenkreises um andere hochqualifizierte Ärztinnen und Ärzte; zudem soll zu ihrer Vornahme nicht nur die untere Gesundheitsbehörde des Einäscherungsortes, sondern auch die des Sterbe- oder Auffindungsortes zuständig sein, um die Belastung der Behörden, in deren Gebiet sich Krematorien befinden, zu verringern. Diese beiden Anliegen werden geprüft; sie erscheinen aber aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der geltenden Rechtslage nicht so dringend, dass sie im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden müssten.

Die Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e. V. regt an, Chirurgenstähle, die nach der Einäscherung einer Leiche zurückbleiben, dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen und die Erlöse karitativen Zwecken zu spenden; Zahn- und Schmuckgold sollten in der Urne verbleiben.

Dagegen verlangt der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. unter Bezugnahme auf die Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 30. Juni 2015 (5 StR 71/15), der zufolge die Asche einer verstorbenen Person unteilbar sei und nicht der Beliebigkeit der weiteren Verwendung und etwaigen Verwertung ausgesetzt werden dürfe, die vollständige Beisetzung, auch einschließlich von Metallteilen, die jedoch bei der Seebestattung gesetzlich durch **§ 12 Abs. 5** ausgeschlossen werde.

Von einer gesetzlichen Regelung, welche konkreten Bestandteile der menschlichen Überreste nach der Einäscherung in die Urne aufzunehmen sind, ist bisher Abstand genommen worden, da die Vorgabe in **§ 12 Abs. 3 Satz 1**, dass die „Asche“ in einer Urne aufzunehmen ist, als ausreichend angesehen worden ist.

Die Regelung in **§ 12 Abs. 3 Satz 6** des Gesetzes, nach der die Beisetzung in der Regel als gesichert anzusehen ist, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird, hat sich nach dem Eindruck der AKF nicht bewährt und solle ersatzlos gestrichen werden. Urnen, die bei Zwangsversteigerungen in Häusern von Privatpersonen gefunden wurden, Angehörige, die sich nach dem „Zurückbehaltungsrecht an der Urne“ von Bestattern erkundigten und Urnen, die bei einem Bestatter statt auf See gefunden würden, zeigten, dass die posthumane Wahrung der Menschenwürde öffentlich-rechtlich gesichert werden müsse und nicht in die Obhut privatrechtlicher Unternehmen gehöre. Das Fehlverhalten einzelner privater Bestattungsunternehmungen rechtfertigt für sich genommen noch keine Zurücknahme der Regelung, wenn die gesetzlichen Vorschriften ganz überwiegend eingehalten werden. Zu prüfen könnte aber sein, ob nicht gewisse Anforderungen an die Privilegierung geknüpft werden sollten, wie z. B. eine Akkreditierung oder Zertifizierung oder Verbandsmitgliedschaft der Unternehmung. Diese Prüfung kann aus Zeitgründen allerdings nicht im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden, sondern muss einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Das Bestattungshaus Lehmann aus Rotenburg/Wümme hat angeregt, die Trägerschaft für Friedhöfe, die in **§ 13 Abs. 1** auf Gemeinden und kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt ist, im Fall von Kolumbarien auch auf Bestattungsunternehmen zu erweitern. Bisher seien Bestattungsunternehmen zwar mit dem Betrieb derartiger Kolumbarien betraut worden, dadurch erhöhten sich jedoch Kosten und Bürokratie, die sich bei einer Trägerschaft der Bestattungsunternehmen einsparen ließen. Die Beteiligung privater Dritter und damit auch von Bestattungsunternehmen an der Errichtung und dem Betrieb eines Friedhofs ist in **§ 13 Abs. 1 Satz 2** in weitgehendem Maße zugelassen. Insoweit wird für eine weitergehende Regelung kein Bedarf gesehen.

Nach Ansicht des VFD - Regionalgruppe Niedersachsen - ist in Kommunen, in denen kirchliche Träger die Aufgabe der Kommunen als Friedhofsträger teilweise oder komplett übernehmen, den Friedhofsträgern der grünpolitische Wert anzuerkennen und ein Ausgleich zu gewähren. Die gewünschte Anerkennung oder Ausgleichsgewährung

kann und sollte auf der kommunalen Ebene in dortiger eigener Verantwortung vorgenommen werden und bedarf insofern keiner gesetzlichen Regelung.

Für den Landesverband Gartenbau Niedersachsen e. V. hat der Wirtschaftsverband Gartenbau e. V. gebeten, auch die Dauergrabpflege-Einrichtungen der niedersächsischen Friedhofsgärtner in die Verbandsanhörung einzubeziehen. Eine etwaige Stellungnahme der genannten Dauergrabpflege-Einrichtungen wäre, wie die anderen zusätzlich eingegangenen Stellungnahmen, ebenfalls entgegengenommen worden. Eine erneute, erweiterte Verbandsanhörung wird jedoch nicht durchgeführt.

Auf die weiteren Äußerungen im Rahmen der Verbandsanhörung wird im thematischen Zusammenhang des besonderen Teils der Begründung eingegangen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die vorgesehene Ergänzung des Grundsatzes für den Umgang mit Leichen und der Asche Verstorbener konkretisiert die bisherige Regelung um den Aspekt der Gefahrenabwehr für die Gesundheit der Bevölkerung und die Belange der Strafrechtspflege. Die Formulierung ist an der Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes orientiert, die sich in der Praxis bereits bewährt hat. Zusätzlich wird der Schutz der Umweltmedien Boden und Wasser in die Grundsätze aufgenommen.

Das Katholische Büro Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens, hat darauf hingewiesen, dass sich die Frage nach der Gesetzgebungszuständigkeit des Landesgesetzgebers bezüglich der auf die Strafrechtspflege zielenden Regelungen stelle, die im umfassenden Sinn zur Materie der konkurrierenden Gesetzgebung gehöre und von deren Möglichkeit der Bundesgesetzgeber auch durch die Regelungen zur Durchführung von Todesaufklärungsverfahren bei nicht natürlichen Todesfällen in den Regelungen der §§ 159 ff. StPO Gebrauch gemacht habe. Diese Bedenken werden nicht geteilt. Ohne die Regelungen in § 4 Abs. 4 wiese die Strafrechtspflege im Übrigen eine offene Flanke auf, weil es keine strafgesetzliche Benachrichtigungspflicht gibt.

Die AKF hat die Erweiterung des Grundsatzes in § 1 um den Schutz für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für Boden und Wasser im Rahmen der Verbandsanhörung begrüßt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1):

Auf die Kategorie „Todesart“ kann durch die Einführung von Meldepflichten bei der Durchführung der Leichenschau in § 4 Abs. 4 verzichtet werden. Der Wechsel von der Todesart zur Meldepflicht dient vorrangig der Rechtsklarheit für die an der ärztlichen Leichenschau Beteiligten, da die Gefahr der Verwechslung mit der weiterhin benötigten Kategorie „Todesursache“, der eine wichtige Rolle im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung zukommt, beseitigt wird.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Änderung in Absatz 3 dient dem genaueren Zuschnitt der bisherigen Regelung auf die Leichenschau. Bisher sind Angehörige und vorbehandelnde Personen der verstorbenen Person verpflichtet, den die Leichenschau durchführenden Ärzten und Ärztinnen „auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen“. Zukünftig soll der sachliche Bezug der Auskunftspflicht deutlich gemacht werden, indem auf „alle für die Leichenschau erforderlichen Auskünfte“ abgestellt wird. Hierdurch soll zugleich ein Beitrag zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten geleistet werden.

Der bisherige Absatz 4 wird um die Einführung von Meldepflichten bei der Leichenschau erweitert.

Die in Satz 1 geregelten Meldepflichten richten sich an die die Leichenschau vornehmenden Ärztinnen und Ärzte, die bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, die weitere Leichenschau zu unterlassen und darauf hinzuwirken haben, dass keine Veränderungen an der Leiche oder der Umgebung vorgenommen werden.

In Nummer 1 wird die in den entsprechenden Gesetzen von Bremen (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichenwesen), Mecklenburg-Vorpommern (§ 4 Abs. 3 des – dortigen – Bestattungsgesetzes) und Schleswig-Holstein (§ 2 Nr. 6 des – dortigen – Bestattungsgesetzes) enthaltene übliche Umschreibung des nicht natürlichen Todes, der durch Selbsttötung, Unfall oder eine sonstige äußere Einwirkung Dritter eingetreten ist, aufgenommen. Zwar ist eine Selbsttötung keine Straftat und erfordert daher an sich kein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden. Es ist aber ärztlicherseits nicht ohne Weiteres festzustellen, dass es sich tatsächlich um eine straflose Selbsttötung und nicht um ein strafbewehrtes Tötungsdelikt handelt. Da es die Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau vornehmen,

überfordern würde, Fremdeinwirkungen in diesen Fällen auszuschließen, ist die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden unverzichtbar. Die mit polizeilicher Unterstützung vorgenommene Einordnung eines Todesfalles als Selbsttötung dient somit auch der Qualitätssicherung der Todesursachenstatistik, bei der sie eine eigenständige Kategorie bildet. Der Tod durch einen Unfall wird ganz überwiegend als nicht natürlich angesehen, auch wenn für das Geschehen nicht immer eine Fremdeinwirkung oder ein Fremdverschulden ursächlich sein muss, wodurch sich erst eine strafrechtliche Relevanz ergeben würde. Es ist den Ärztinnen und Ärzten, die die Leichenschau vornehmen, wegen dieser Ungewissheit nicht zuzumuten, sich mit diesen Abgrenzungsfragen zu befassen und daher sachgerecht, sie schon durch die gesetzliche Regelung von einer Beurteilung der Situation zu entlasten, indem sie unabhängig vom konkreten Befund zur Meldung verpflichtet werden. Mit der Herbeiführung des Todes durch eine dritte Person ist der Grundtypus des strafbewehrten Tötungsdelikts angesprochen, bei dem die Hinzuziehung der Strafverfolgungsbehörden unverzichtbar ist und bei der zu erwarten ist, dass eine Obduktion gemäß § 87 StPO angeordnet wird, um genaue Erkenntnisse über den Todeseintritt und die Todesursache zu erlangen. Die genannten Umstände des Todesfalles werden unter der gesetzlichen Definition des Begriffs „nicht natürlicher Tod“ zusammengefasst, der aus der gleichlautenden Formulierung in § 159 Abs. 1 StPO übernommen wird. Aus der gleichen Vorschrift ist auch der Begriff „Anhaltspunkte“ übernommen, der somit in der dort verwendeten Weise zu verstehen ist.

Adressaten der aus der Meldepflicht resultierenden Benachrichtigung sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei, wenn sie zur Strafverfolgung tätig wird.

In den Nummern 2 bis 7 werden sechs konkrete Situationen benannt, die neben Nummer 1 eine Meldepflicht auslösen und in denen stets eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden erfolgen muss. Hierdurch werden die Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau vornehmen, davon entlastet, erst aufgrund von konkreten Befunden an der Leiche entscheiden zu müssen, ob sie die Polizei oder Staatsanwaltschaft benachrichtigen müssen. Insbesondere in zweifelhaften Fällen soll hierdurch eine deutlich höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden.

Im schriftlichen Bericht des Sonderausschusses „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ wird das Vorhaben, Meldepflichten für typische Konstellationen der Leichenauffindung einzuführen, grundsätzlich begrüßt (LT-Drs. 17/5790, II. B. 1.5.3). Nach Auffassung des Ausschusses muss eine solche abstrakt-generelle Auflistung allerdings zwei Anliegen gleichermaßen erfüllen: „Zum einen bedarf es einer gewissen Rückversicherung, dass es sich hierbei tatsächlich um die im Wesentlichen relevanten und nicht bloß zufällig erfassten Fälle handelt; zum anderen müssen, damit dem Anliegen der Rechtssicherheit tatsächlich Rechnung getragen werden kann, die Anwendungsszenarien so bestimmt gefasst sein, dass sie ohne substanzielle Unwägbarkeiten erkannt und beachtet werden können.“

Nach Nummer 2 lösen Anhaltspunkte für den Todeseintritt, die nach ärztlicher Beurteilung auf eine Fehlbehandlung schließen lassen, die Meldepflicht aus. Fehlbehandlungen können nicht nur im ärztlichen Bereich liegen, sondern auch durch falsche oder nachlässige Pflege verursacht sein. Die genaue Ermittlung der Todesumstände in diesen Fällen dient neben der Strafverfolgung der Sicherung von Haftungsansprüchen und kann zur Qualitätssicherung der zukünftigen medizinischen Versorgung beitragen. Im Bericht des Sonderausschusses „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ wird diese Fallgestaltung als „bedenklich unbestimmt“ infrage gestellt (LT-Drs. 17/5790, II. B. 1.5.3). Dieser Einwand vermag ohne nähere Begründung nicht zu überzeugen, zumal die Rechtsfolge der Meldepflicht keinen Eingriff in geschützte Rechtspositionen darstellt, sondern lediglich zu einer polizeilichen Untersuchung über das Vorliegen von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod führt. Im Übrigen dürfte es für Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau durchführen, durchaus eindeutig bestimmbar sein, ob Anhaltspunkte für eine Fehlbehandlung plausibel sind oder nicht. Vor diesem Hintergrund soll an dieser Fallgestaltung für die Meldepflicht festgehalten werden.

Nach Nummer 3 besteht auch bei einem Tod aufgrund von Komplikationen im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung eine Meldepflicht. Der hier verwandte Begriff der medizinischen Behandlung ist an § 630 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angelehnt und erfasst neben ärztlichen oder ärztlich verantworteten Behandlungen zum Beispiel auch die Tätigkeit von Hebammen und Entbindungspflegern sowie von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern. Nicht erfasst ist dagegen die Ausgabe von Medikamenten durch Apothekerinnen und Apotheker. Eingeschlossen sein soll als medizinische Behandlung ebenso die Behandlung von Pflege- oder Hilfebedürftigen, sodass auch Pflegefehler und Pflegevernachlässigungen meldepflichtig sind. Im Bericht des Sonderausschusses „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ wird diese Fallgestaltung als „bedenklich unbestimmt“ infrage gestellt (LT-Drs. 17/5790, II. B. 1.5.3). Dessen ungeachtet soll an dieser Fallgestaltung aus den bereits zu Nummer 2 dargelegten Gründen festgehalten werden. Wer, wenn nicht die leichenschauenden Ärzte und Ärztinnen, ist in der Lage, Auffälligkeiten zu erkennen, die auf Komplikationen in der dem Tod vorangegangenen medizinischen Behandlung hindeuten? Durch die dadurch ausgelöste Hinzuziehung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft wird sichergestellt, dass die Notwendigkeit einer strafprozessualen Leichenöffnung nach § 87 StPO von den dafür zuständigen Staatsorganen geprüft werden kann.

Nummer 4 enthält die Meldepflicht im Fall einer unbekannt oder nicht sicher zu identifizierenden Person und greift damit die gleichlautende Regelung in § 159 StPO auf, nach der außer beim Vorliegen von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen ist. In diesem Fall ist wie bei dem Vorliegen

von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod von einer Ermittlungsnotwendigkeit der Polizei oder Staatsanwaltschaft auszugehen. Eine Identifizierung ist immer dann unsicher, wenn die verstorbene Person nicht bekannt ist oder Ausweispapiere zur Identifizierung, wie zum Beispiel ein Personalausweis, ein Reisepass, ein Führerschein oder ein anderer Lichtbildausweis, nicht vorliegen oder zu Zweifeln Anlass geben.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. (NKG) hält die Meldepflichten in **§ 4 Abs. 4 Nr. 2** bei Anhaltspunkten dafür, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht worden ist, und in **§ 4 Abs. 4 Nr. 3** bei Anhaltspunkten dafür, dass der Tod auf Komplikationen im medizinischen Verlauf zurückzuführen ist, für zu unbestimmt und wenig praxistauglich. Sie schlägt anstelle dessen als mögliche Formulierung eine Benachrichtigungspflicht vor, „wenn ausreichend und konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod aufgrund von untypischen, dem Behandlungsverlauf nicht entsprechenden Komplikationen eingetreten ist und konkrete Anhaltspunkte für eine Verursachung der Komplikationen durch eine fehlerhafte Behandlung bestehen“. Die Frage der Praxistauglichkeit lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt schwer beurteilen, da noch keine Erfahrungen vorliegen; daher soll es zunächst bei den vorgesehenen Formulierungen bleiben.

Nummer 5 betrifft den Tod im amtlichen Gewahrsam, bei dem aufgrund der besonderen Situation eine gesteigerte Verantwortung zur Ermittlung der Umstände des Todes besteht. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Umstände durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft ermittelt werden können, was ihre Hinzuziehung voraussetzt. Mit dem Begriff amtlicher Gewahrsam sollen alle freiheitsentziehenden Maßnahmen erfasst werden, wie zum Beispiel Freiheitsentzug im Rahmen der Strafverfolgung und -vollstreckung, Freiheitsentzug im Rahmen der Gefahrenabwehr, Erzwingungshaft im Ordnungswidrigkeitenrecht oder als Vollstreckungsmaßnahme, Abschiebehaft nach dem Ausländerrecht, Unterbringung im Maßregelvollzug oder von psychisch Kranken. Bestätigung erfährt der verwendete Begriff durch § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Danach werden Unterbringungen in der Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuchs – StGB –), in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB, § 126 a StPO) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB, § 126 a StPO) ausdrücklich dem Begriff „amtlicher Gewahrsam“ zugeordnet, ohne ihn gesetzlich zu definieren. In diesen Fällen staatlicher Kompetenzausübung besteht ein Interesse an einer staatlichen Kontrolle darüber, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind. Deshalb soll in diesen Fallgestaltungen stets die Polizei oder die Staatsanwaltschaft hinzuzuziehen sein.

Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder einen besonderen Schutz benötigen und stellt hierzu sicher, dass kein Todesfall vor der Vollendung des 14. Lebensjahres ohne polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Untersuchung bleiben soll. Ein Abweichen hiervon ist nur vorgesehen, wenn sich der Todesfall aufgrund einer Vorerkrankung zweifelsfrei erklären lässt. Die Notwendigkeit der Regelung hat sich an einer Reihe von Einzelfällen gezeigt, in denen die Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau vornahmen, keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod zu entdecken vermochten und sich gleichwohl in der Folge Misshandlungen als ursächlich für den Tod erwiesen haben. Die Regelung dient damit nicht nur dem Kinderschutz, sondern auch der effektiven Strafverfolgung.

Die Altersgrenze von 14 Jahren orientiert sich an der Regelung in § 19 StGB, die mit „Schuldunfähigkeit des Kindes“ überschrieben ist und die strafrechtliche Schuldfähigkeit bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausschließt. Mit dem Erreichen dieses Alters endet zugleich die Kindheit, wie sich aus § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes ergibt, wonach Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als „Jugendliche“ bezeichnet werden. Andere gesetzliche Altersregelungen, wie zum Beispiel die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) bis zum siebten Lebensjahr, die beschränkte Geschäftsfähigkeit bis zum 18. Lebensjahr (§ 106 BGB) oder die Volljährigkeit (§ 2 BGB) ab der Vollendung des 18. Lebensjahres knüpfen dagegen nicht an die Eigenschaft als „Kind“ an.

Nicht selten sind bei der Leichenschau – vor allem bei zu Hause Verstorbenen – neben Unerfahrenheit und Sorglosigkeit in der Einschätzung der zum Tode führenden Umstände verstorbener Kinder auch falsch verstandene Rücksichtnahme auf Angehörige Fehlerquellen. Ärztinnen und Ärzte, die Familien teilweise lange Jahre begleiten, können Hemmungen verspüren, einen ungeklärten oder gar einen nicht natürlichen Tod verstorbener Kinder zu bescheinigen. Mit einer obligatorischen Meldepflicht können daher Besorgnisse vor Belastungen des Vertrauensverhältnisses und vor der Konfrontation mit den Angehörigen ausgeräumt werden. Die Hinzuziehung der Polizei ist in diesen Fällen nach der vorgesehenen Regelung dann nicht mehr durch die ärztliche Person, sondern zwingend durch das Gesetz veranlasst.

Nur ausnahmsweise soll von der Meldepflicht beim Tod von Kindern abgewichen werden dürfen, und zwar dann, wenn zweifelsfrei feststeht, dass es sich um einen natürlichen Tod handelt. Von einem natürlichen Tod ist auszugehen, wenn der Tod krankheits- oder altersbedingt eingetreten ist. Da bei Kindern aufgrund ihres geringen Alters nur die Variante des krankheitsbedingt eingetretenen natürlichen Todes in Betracht kommt, sieht die Ausnahmeregelung nur diese Fallgestaltung vor. Um den Ausnahmecharakter des Entfallens der Meldepflicht in dieser Fallgestaltung deutlich zu machen, wird verlangt, dass die Vorerkrankung den Tod „zweifelsfrei“ zu erklären vermag.

Zu unterscheiden von der Meldepflicht beim Tod eines Kindes vor der Vollendung des 14. Lebensjahres ist die im neuen § 5 a Abs. 3 vorgesehene klinische Sektion zur Feststellung des Todeszeitpunkts oder der Todesursache,

zur Sicherung der Qualität und zur Überprüfung ärztlichen und pflegerischen Handelns, zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, zur Beweissicherung oder zur Begutachtung für andere Zwecke. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Nummer 7 sieht eine Meldepflicht für Verstorbene mit fortgeschrittenen oder erheblichen Leichenveränderungen vor und dient dem Ziel, das leicht mögliche Übersehen von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bei der äußeren Leichenschau von Verstorbenen in diesem Zustand zu vermeiden.

Immer häufiger leben vor allem ältere Menschen sozial isoliert und sind damit der Gefahr ausgesetzt, dass ihr Tod erst spät entdeckt wird. Aufgrund einer fortgeschrittenen Leichenveränderung sind medizinische Befunde dann durch Fäulnisbildung und Besiedelungswellen durch Insekten nur eingeschränkt erhebbar und medizinische Sachverhalte nicht mehr beurteilbar. Vergleichbar hiermit sind Leichen mit erheblichen Veränderungen, die nicht auf dem Zeitablauf seit dem Eintritt des Todes, sondern auf hochgradige Entstellungen, zum Beispiel durch Tierfraß oder Witterungseinflüsse, zurückzuführen sind.

Unter diesen Umständen kann eine gründliche und umfassende Leichenschau – insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten, die nur gelegentlich mit der Leichenschau befasst sind – nicht stets gewährleistet werden. Leichen mit fortgeschrittenen Veränderungen können zudem aufgrund ihres Zustandes einen Anreiz bieten, im Zuge einer lediglich oberflächlich durchgeführten Leichenschau vorschnell einen natürlichen Tod anzunehmen.

Das Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) weist zur Neuregelung der Meldepflichten in **§ 4 Abs. 4** im Rahmen der Verbandsanhörung auf eine ähnliche Meldestruktur im britischen Coronersystem hin, das allerdings 15 Meldesituationen gegenüber den sieben Fallgestaltungen des Gesetzentwurfs kennt, was darauf hindeuten könnte, dass die Meldepflichten nicht genügend ausdifferenziert sind. Konkret wird die Meldepflicht in § 4 Abs. 4 Nr. 3 bei Anhaltspunkten dafür, dass der Tod auf Komplikationen im medizinischen Verlauf zurückzuführen ist, für zu ungenau definiert gehalten, weil es bei einem Tod während oder nach einem ärztlichen Eingriff aus gerichtsmedizinischer Sicht immer Anhaltspunkte für einen Tod infolge einer Komplikation gibt, weshalb ein Tod während eines operativen Eingriffs oder in den 24 Stunden danach immer gemeldet werden müsse. In Anlehnung an das britische Coronersystem schlägt das Institut die Aufnahme zweier zusätzlicher Fallgestaltungen in die Meldepflichten des § 4 Abs. 4 vor: Zum einen bedarf es der Einfügung einer Kategorie „Überraschender Tod ohne plausible Todesursache“ für die Fälle, in denen ein bislang gesunder Mensch plötzlich stirbt, vermutlich infolge eines plötzlichen Herztods oder einer anderen Form eines natürlichen Todes, möglicherweise aber auch an einer Vergiftung oder einer spurenarmen Gewalteinwirkung, was bei einer äußeren Leichenschau in der Regel nicht erkennbar ist. Diese Fälle, die bislang einen Großteil der „unklaren Todesarten“ ausmachen, müssen nach Auffassung des Instituts unbedingt kriminalistisch untersucht werden. Zum zweiten sollten nach Ansicht des Instituts auch alle anderen Fälle, in denen die leichenschauenden Ärztinnen und Ärzte völlig ratlos sind, was die Todesursache angeht (im Coronersystem „Doctor in doubt“ genannt), aus den gleichen Gründen gemeldet werden müssen. Die Vorschläge und Anregungen werden im Rahmen der Erfahrungen mit den neuen Vorschriften berücksichtigt; daher soll es zunächst bei den vorgesehenen Formulierungen bleiben.

Um die polizeilichen Ermittlungen weitestgehend in dem ursprünglichen Zustand des – etwaigen – Tatorts zu ermöglichen, muss die Leichenschau im Fall der Meldepflicht unterbrochen werden. Die Pflicht der Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau vornehmen, darauf hinzuwirken, dass bis zum Eintreffen der Ermittlungsbehörden keine Veränderungen vorgenommen werden, dient der polizeilichen Spurensicherung. Da ihnen keine polizeilichen Befugnisse eingeräumt werden sollen, haben sie lediglich „darauf hinzuwirken“, dass ein möglicher Tatort bis zum Eintreffen der Strafverfolgungsbehörden nicht verändert wird. Diese Hinwirkungspflicht ist bisher in § 4 Abs. 4 Satz 2 geregelt und bleibt erhalten.

Ist ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, richtet sich der weitere Umgang mit der Leiche nach den Vorschriften der Strafverfolgung und eine Fortsetzung der Leichenschau scheidet aus.

Eine Fortsetzung der Leichenschau ist dann geboten, wenn die aufgrund einer Meldung hinzugezogene Polizei die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat. Es bietet sich an, in einem derartigen Fall auf die Regelung zurückzugreifen, in denen die Leiche sich an einem für die Leichenschau ungeeigneten Ort befindet.

Die vorgesehene Regelung in Satz 3 beruht auf der Überlegung, dass es für die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden wichtig ist, Veränderungen an der Leiche, an ihrer Lage oder am Auffindeort, die bis zum Zeitpunkt ihres Eintreffens vorgenommen worden sind, möglichst detailliert und schnell zu erfahren. Dazu werden die die Leichenschau vornehmenden Ärztinnen und Ärzte zu entsprechenden Mitteilungen an die Polizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Diese Regelung ist eine Reaktion auf die Pflicht zur Vornahme der Leichenschau durch eine sorgfältige Untersuchung aller Körperpartien an der entkleideten Leiche, wozu in der Regel eine Veränderung der Lage der Leiche erfolgen muss. Erst wenn sich bei diesem Vorgehen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben, ist von einem möglichen Tatort auszugehen, der dann durch die begonnene Leichenschau zwangsläufig schon verändert worden ist. In dieser Situation sind die Ermittlungsbehörden darauf angewiesen, den ursprünglichen Zustand geschildert zu bekommen.

Satz 4 trägt der im Rettungsdiensteinsatz und im Notfalldienst häufig eintretenden Situation Rechnung, dass die Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau vornehmen, durch einen Folgeeinsatz an einem Verbleiben am Tatort bis zum Eintreffen der Ermittlungsbehörden gehindert sind. Um in dieser Konfliktlage zweier widerstreitender Pflichten einen Ausweg zu ebnen, wird die Wartepflicht durch eine Dokumentationspflicht ersetzt, indem die vorgenommenen Veränderungen in geeigneter Weise zu dokumentieren sind. Der Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindeorts ist ebenfalls zu dokumentieren. Das bisherige Fehlen einer derartigen Regelung hat in der Praxis zur Rechtsunsicherheit darüber geführt, ob und unter welchen Umständen Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst oder im Notfalleinsatz den Ort der Leichenschau vor dem Eintreffen von Polizei oder Staatsanwaltschaft verlassen durften. Für die Ermittlungsbehörden soll die neue Regelung umständliche Nachforschungen erübrigen. Es ist daher davon auszugehen, dass dadurch kein zusätzlicher Aufwand entsteht, sondern im Gegenteil eine Erleichterung für die Beteiligten erreicht wird.

Die Regelung in Satz 5 greift die technische Entwicklung neuartiger Kommunikationsmittel auf und dient der Klarstellung, dass für die Mitteilung neben schriftlichen Aufzeichnungen auch andere geeignete Methoden gewählt werden können, insbesondere elektronische und bildliche, wie zum Beispiel aufgenommene gesprochene Texte, Fotos oder Videoaufnahmen, möglicherweise auch mit erläuternden Textmitteilungen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV) hat im Rahmen der Verbandsanhörung vorgetragen, dass die in **§ 4 Abs. 4** vorgesehene Spezifizierung der Meldepflichten der Ärztin oder des Arztes gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von ihren Mitgliedern unterschiedlich bewertet wird. Sie wird teilweise begrüßt, teilweise aber auch – insbesondere in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 – kritisch gesehen. Die Kritik basiert auf der Befürchtung, dass in vielen Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet und z. B. Angehörige unnötig beunruhigt werden, ohne dass letztlich ein tatsächlicher Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. Den Hinweisen wird im Rahmen der Erfahrungen mit den neuen Vorschriften nachgegangen; daher soll es zunächst bei den vorgesehenen Formulierungen bleiben.

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 dient der Vermeidung von Fragen im Zusammenhang mit den Kosten der Leichenschau. Bisher finden sich Regelungen über die Kostentragung für die Leichenschau im Gesetz nicht. Nach § 4 des bis zum Inkrafttreten des (derzeitigen) Bestattungsgesetzes geltenden Gesetzes über das Leichenwesen waren die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung des Leichenschauscheines von der Person zu tragen, die für die Bestattung sorgte, unbeschadet etwaiger Ersatzansprüche gegen Dritte. Der Verzicht auf diese Regelung führt nach dem derzeit geltenden Recht dazu, dass die pflichtgemäße Veranlassung durch die Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes gemäß § 3 Abs. 2 zivilrechtliche Zahlungsverpflichtungen auslöst. Mit der vorgesehenen Regelung wird klargestellt, dass die Kosten der Leichenschau und der damit zusammenhängenden Maßnahmen von den nach § 8 Abs. 3 bestattungspflichtigen Personen zu tragen sind. Unabhängig von der vorgesehenen Regelung können die Kosten der Leichenschau, die zu den Beerdigungskosten zählen, gemäß § 1968 BGB gegenüber den Erben geltend gemacht werden.

Der Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen – Landesinnungsverband – hat im Rahmen der Verbandsanhörung angeregt, den Kostenbegriff in **§ 4 Abs. 6** dahingehend näher zu definieren, ob die Bestattungspflichtigen neben dem Totenschein auch die Kosten der Sektion zu tragen haben. In dem vorliegenden Wortlaut seien die Kosten einer Leichenschau nicht näher beziffert bzw. näher definiert. Es könnte ein Bezug auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgenommen werden. Neben der Sektion würden weitere Kosten, wie zum Beispiel entfernungsabhängige Überführungskosten anfallen. Diese Kosten und die Kosten für die Untersuchungen am Leichnam sowie die erforderlichen Laborkosten könnten ein beträchtliches Ausmaß erreichen und stellen für die bestattungspflichtigen Personen eine starke finanzielle Belastung dar. Aus der täglichen Praxis sei hinlänglich bekannt, dass die Bestattungspflichtigen versuchten, die Kosten der Bestattung zu reduzieren. Eine Alternative würde die Abrechnung der Kosten für das Ausstellen einer Todesbescheinigung und der damit eventuell verbundenen inneren Leichenschau über die Sozialversicherungsträger (Krankenkassen) darstellen. Bei einer detaillierten gesetzlichen Regelung über die Kosten oder Kostenarten besteht die Gefahr, dass dem Einzelfall nicht entsprochen wird; zudem würde der Spielraum für vertragliche Vereinbarungen unnötig eingeschränkt; daher wird von den gewünschten Regelungen Abstand genommen.

Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. (Aeternitas) hält die vorgesehene Regelung zur Kostentragung für die Leichenschau in **§ 4 Abs. 6** für verfassungsrechtlich bedenklich und für nicht wünschenswert, weil die Ärztinnen und Ärzte in ein privatrechtliches Verhältnis zu denjenigen treten würden, die die Leichenschau veranlassen haben. Damit gehöre auch die Regelung der Kostentragung zum Privatrecht und folglich gemäß Artikel 72 und Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes zur konkurrierenden Gesetzgebung; da mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine abschließende Regelung getroffen worden sei, bestehe für den Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz. Überdies sei die Vorschrift aus Verbrauchersicht schon vor dem Hintergrund unerträglich, dass es leider eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten bei der Leichenschau mit der GOÄ nicht so genau nähmen und Beträge weit über dem rechtlich zulässigen berechneten, sodass die Regelung in vielen Fällen dazu führen würde, dass die Leichenschau nicht veranlassende Personen mit überhöhten Rechnungen konfrontiert würden. Die rechtlichen Bedenken gegen die Regelung werden nicht geteilt. Mit

ihr wird nicht in das private Vertragsrecht eingegriffen, da nur die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Kostentragung geregelt wird.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Die bisher in § 5 geregelte innere Leichenschau (Sektion) wird zukünftig in die klinische Sektion und die anatomische Sektion getrennt und jeweils in einer eigenen Vorschrift geregelt. Diese Aufteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass für beide Arten der Sektion unterschiedliche Anforderungen gelten sollen. Die eigenständige Regelung der klinischen Sektion ermöglicht es, auf die gesetzliche Normierung der Leichennachschau als Instrument zu verzichten, weil sich in der Praxis hinsichtlich der schon jetzt in § 10 des (bremischen) Gesetzes über das Leichenwesen geregelten behördlichen Leichennachschau, bei der im Unterschied zur äußeren Leichenschau auch Blut- und Urinproben entnommen werden dürfen, gezeigt hat, dass ihr in der Praxis nur eine geringe Relevanz zukommt. Da die Leichennachschau sinnvoller Weise in einem Institut für Rechtsmedizin vorzunehmen wäre, erscheint es konsequent, auf die mit der Leichennachschau verbundenen Beschränkungen zu verzichten und anstelle dessen eine Untersuchung der Leiche zu gestatten, die zu allen erforderlichen Maßnahmen berechtigt, die zur Aufklärung offener Fragen, insbesondere hinsichtlich der genauen Todesursache, erforderlich sind.

Zu Nummer 5 (§§ 5 a und 5 b):

Durch die Einführung von § 5 a und § 5 b werden detaillierte Regelungen für die klinische Sektion (§ 5 a) und die anatomische Sektion (§ 5 b) geschaffen.

§ 5 a (Klinische Sektion)

Die Einführung einer klinischen Sektion als einer Art „erweiterten Leichenschau“ in § 5 a in Niedersachsen ist die logische Fortführung der Empfehlung der 84. Gesundheitsministerkonferenz am 29. und 30. Juni 2011 (TOP 5.6, Bericht vom 19. April 2011, S. 11 f., Vorschlag D. 4), eine Leichennachschau vorzusehen. Die Leichennachschau sollte die Möglichkeit einer Blutentnahme und einer anschließenden Blutuntersuchung im Rahmen einer äußeren Leichenschau eröffnen. Derartige Maßnahmen lassen sich nach Einschätzung von rechtsmedizinischer Seite aber nur in geeigneten Räumlichkeiten und mit speziellem Fachwissen vornehmen. Deshalb ist es konsequent, die „Leichennachschau“ im Rahmen einer Sektion vornehmen zu lassen.

Als Orientierung für die neue Regelung in § 5 a haben die Sektionsgesetze der Länder Berlin und Hamburg gedient.

Der wesentliche Unterschied zu der bisher in § 5 geregelten inneren Leichenschau, die zur Aufklärung der Todesursache zulässig ist, liegt im Wegfall des Einwilligungserfordernisses. Die klinische Sektion kann nach dem neuen § 5 a im Bedarfsfall auch ohne Einwilligung erfolgen. Dadurch wird die Möglichkeit, eine innere Leichenschau zur Feststellung der Todesursache vornehmen zu können, insbesondere im Krankenhaus, erheblich erleichtert. Im schriftlichen Bericht des Sonderausschusses „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ werden dagegen Bedenken angemeldet (LT-Drs. 17/5790, II. B. 1.6.). Nach Ansicht des Ausschusses würde in das grundrechtlich geschützte „postmortale Persönlichkeitsrecht“ verstorbener Personen eingegriffen und das Totensorgerecht der Angehörigen geschmälert. Der Ausschuss würde daher aus verfassungsrechtlichen Gründen ein „kombiniertes Selbstbestimmungs- und Abwägungsmodell“ bevorzugen, in dem das Interesse an der Sektion mit dem Interesse der bestattungspflichtigen Person abgewogen wird, sofern die verstorbene Person der Sektion nicht widersprochen hat. Diesen Überlegungen wird im Gesetzentwurf teilweise gefolgt. Es ist zwar zutreffend, dass eine verstorbene Person auch nach ihrem Tod noch durch das grundrechtlich verortete postmortale Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Dieses nachwirkende Recht betrifft aber nicht die sterblichen Überreste, sondern das Ansehen in den Augen der Öffentlichkeit (so auch Birgit Schmidt am Busch, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, in: Der Staat 49 [2010], S. 211, 230 f., 249). Eine Abwägung mit den Interessen der Angehörigen der verstorbenen Person erübrigt sich dadurch, dass die klinische Sektion im Interesse der Feststellung der Todesursache vorgenommen wird; wollte man in diesen Fällen den Angehörigen das Recht einräumen, die Sektion verhindern zu können, würde die gesetzlich vorgeschriebene Feststellung der Todesursache leerlaufen. So wie die Angehörigen von alters her die Vornahme einer äußeren Leichenschau hinzunehmen haben, so kann ihnen durch Gesetz vorgegeben werden, eine Sektion dulden zu müssen.

In Absatz 1 wird die klinische Sektion definiert als Leichenöffnung, die zur Feststellung des Todeszeitpunkts oder der Todesursache, zur Sicherung der Qualität und zur Überprüfung ärztlichen und pflegerischen Handelns, zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, zur Beweissicherung oder zur Begutachtung für andere Zwecke dient. Weiter wird festgelegt, dass die klinische Sektion nur zulässig ist, wenn entweder eine Einwilligung oder eine amtsärztliche Veranlassung vorliegt. Nach Satz 2 wird die Durchführung der klinischen Sektion aufgrund der Äußerungen der Ärztekammer Niedersachsen, der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft, des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, der Deutschen Gesellschaft für Pathologie und des Bundesverbandes Deutscher Pathologen, der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Feuerbestattungsanlagen Stade und des Instituts für Rechtsmedizin Stade an Fachärztinnen und Fachärzte für Rechtsmedizin oder für Pathologie oder an in entsprechenden Instituten tätige Ärztinnen und Ärzte übertragen, die für diese Aufgabe prädestiniert sind.

In Absatz 2 werden die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung in die klinische Sektion bestimmt. Erforderlich ist ein entsprechender, schriftlich geäußertes Wille der verstorbenen Person. Anstelle des schriftlich geäußerten

Willens der verstorbenen Person kann die Einwilligung in die Sektion auch durch den schriftlich geäußerten Willen einer nach § 8 bestattungspflichtigen Person erfolgen, allerdings unter der einschränkenden Voraussetzung, dass ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person nicht bekannt ist. Die Einwilligungsberechtigung richtet sich bei mehreren bestattungspflichtigen Personen nach der in § 8 Abs. 3 festgelegten Rangfolge. Ohne Vorliegen des schriftlich geäußerten Willens der verstorbenen Person oder einer nach § 8 bestattungspflichtigen Person reicht eine schriftliche Dokumentation der Willenserklärung der die Einwilligung entgegennehmenden ärztlichen Person aus. Die Regelung in Satz 3 sieht darüber hinaus vor, dass auch die ärztliche Kenntnis eines relevanten entgegenstehenden Willens beachtlich ist.

In Absatz 3 wird die Zulässigkeit einer klinischen Sektion ohne Vorliegen einer Einwilligung geregelt. Gesetzliche Voraussetzung ist dann eine amtsärztliche Veranlassung. Diese Veranlassung darf nur getroffen werden, wenn ein medizinisches Interesse an der Überprüfung oder weiteren Aufklärung der Todesursache besteht oder die Sektion aus amtsärztlicher Sicht als so dringend zur Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung anzusehen ist, dass bei Abwägung das Interesse an ihrer Durchführung die fehlende Einwilligung der Betroffenen überwiegt. Durch diesen strengen Maßstab soll die Anzahl der ohne Einwilligung vorzunehmenden klinischen Sektionen angesichts des damit verbundenen Eingriffs in die Totenruhe auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Nach Satz 3 soll im Fall des Versterbens von Kindern vor der Vollendung des sechsten Lebensjahres eine klinische Sektion amtsärztlich veranlasst werden, wenn die Todesursache durch die äußere Leichenschau nicht zweifelsfrei feststellbar ist. Die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte sind darüber in Kenntnis zu setzen. Diese Regelung ist unabhängig von der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 vorgesehenen Meldepflicht beim Tod von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Somit kann zum Zweck der zweifelsfreien Feststellung der Todesursache eine klinische Sektion vorgenommen werden. Im Vordergrund der Sektionsregelung stehen das Kindeswohl und der Schutz der Eltern vor einer tatsächlichen oder vermeintlichen Stigmatisierung, nicht alles zum Wohle ihres Kindes unternommen zu haben. Der von verschiedener Seite bei ähnlichen Gesetzesinitiativen in anderen norddeutschen Ländern vorgetragene Ablehnungsgrund eines Generalverdachts gegenüber Eltern verstorbener Kinder kann demgegenüber nicht überzeugen. Dabei wird zudem übersehen, dass die zweifelsfreie Aufklärung der Todesursache zu weiterführenden Erkenntnissen über die Kindergesundheit nachfolgender Generationen beizutragen vermag.

Nach der Verbandsanhörung befürchtet die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (KSV) eine Kostenverlagerung von der Staatsanwaltschaft auf die Kommunen. Des Weiteren wird die Gefahr von zusätzlichen personellen Belastungen für die unteren Gesundheitsbehörden gesehen, zumal rund um die Uhr nötige Feststellungen, Abwägungen und Entscheidungen zu treffen sind und auch überaus schwierige Gespräche mit Eltern oder Personensorgeberechtigten über eine veranlasste klinische Sektion bei Kindern unter sechs Jahren zu führen sind. Zudem sei nicht erkennbar, wie und von wem die Amtsärztin oder der Amtsarzt in ein bestehendes Arzt-/Patientenverhältnis eingeschaltet werden solle, von wem gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden könne und wie der vorgesehene Abwägungsprozess eines medizinischen Interesses zur Sicherung der medizinischen Versorgung mit den schutzwürdigen Belangen der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt vorzunehmen sei. Weiter wird eine Klarstellung angeregt, dass die rechtsmedizinischen Institute zur Übernahme der Aufträge zur Sektion auch verpflichtet sind. Die Bedenken werden im Rahmen der Erfahrungen mit den neuen Vorschriften zu prüfen sein; daher soll es zunächst bei den vorgesehenen Regelungen bleiben.

Das Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) hat in der Verbandsanhörung vorgetragen, die Amtsärztinnen und Amtsärzte sollten verpflichtet werden, eine Sektion anzuordnen, wenn die im Gesetz definierte Konstellation (das Interesse überwiegt die schutzwürdigen Belange etc.) von den klinischen Ärztinnen und Ärzten glaubhaft vorgebracht wird, denen zudem ein die Amtsärztinnen und Amtsärzte verpflichtendes Antragsrecht in diesen Fällen eingeräumt werden sollte. Bis zum Vorliegen gegenteiliger Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Anordnung zur klinischen Sektion auch ohne Rechtsverpflichtung erfolgen wird, wenn sie geboten ist.

Das Katholische Büro Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens regt an, bei der Anordnung einer klinischen Sektion durch den Amtsarzt oder die Amtsärztin für die Eltern ein Anrufungsrecht bei Gericht vorzusehen, um eine solche Entscheidung letztlich einer richterlichen Kontrolle zu unterwerfen. Zum einen werde mit einer solchen Entscheidung erheblich in das Totenfürsorgerecht der Angehörigen eingegriffen. Zum anderen könne nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern in einem Fall des plötzlichen Kindstods, der in vielen Fällen eine natürliche Todesursache darstelle, es als weiteres Trauma empfinden, dass ihr Kind einer staatlich verfügten Sektion unterworfen wird, ohne dass sie insoweit die Möglichkeit haben, dieses von einem Gericht überprüfen lassen zu können. Die Anregungen werden im Rahmen der Erfahrungen mit den neuen Vorschriften zu prüfen sein; daher soll es zunächst bei den vorgesehenen Regelungen bleiben.

Der Gemeinsamen Elterninitiative Plötzlicher Säuglingstod Nord e. V. liegt eine klinische Sektion bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sehr am Herzen; denn wie im Gesetzentwurf richtig erkannt werde, entfalle somit für die betroffenen Eltern eine Stigmatisierung, wichtig sei allerdings auch die optimale Umsetzung dieser neuen Regelung. Als Beispiele werden ein Sektionskatalog genannt, durch den sich die Zahl der am plötzlichen Säuglingstod verstorbenen Kinder schon dadurch verringern würde, dass andere Todesursachen

gefunden würden, die bei einer äußeren Leichenschau nicht erkannt worden wären, und im Hinblick auf die Hinzuziehung der Polizei ein dezentes Auftreten, insbesondere in ziviler Kleidung mit einem zivilen Fahrzeug, um weitere Gerede im Umfeld vorzubeugen und damit den Eltern das folgende Prozedere zu erleichtern.

Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. hat in der Verbandsanhörung ausgeführt, die Voraussetzungen, unter denen eine klinische Sektion ohne wirksame Einwilligung veranlasst werden darf, seien zu unbestimmt; dies gelte insbesondere für das Kriterium des medizinischen Interesses. Diese Bedenken werden nicht geteilt, weil das Kriterium des medizinischen Interesses hinreichend konkret erscheint.

In Absatz 4 wird die Benachrichtigungspflicht des § 4 Abs. 4 auch den Ärztinnen und Ärzten des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule und des Zentrums Pathologie und Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Göttingen auferlegt. Sollten sich bei der klinischen Sektion Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben, ist die Sektion zu beenden und unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

In Absatz 5 wird vorgeschrieben, dass das äußere Erscheinungsbild des Leichnams sorgfältig wieder herzustellen ist und die Bestattungspflicht auch im Fall einer klinischen Sektion einzuhalten ist. Außerdem wird die Pflicht normiert, das Ergebnis der klinischen Sektion zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zu übersenden.

Das Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) hat in der Verbandsanhörung angeregt, eine rechtsmedizinische Untersuchung von bei der klinischen Sektion entnommenen Körperflüssigkeiten oder Gewebe durch eine Ergänzung in **§ 5 a Abs. 5** ausdrücklich zuzulassen, z. B. wenn im Nachhinein der Verdacht aufkommt, dass die verstorbene Person vergiftet worden ist. Eine derartige Regelung würde möglicherweise der Klarstellung dienen; eine Untersuchung aufgrund des Verdachts einer Straftat sollte aber auch ohne sie zulässig sein.

§ 5 b (Anatomische Sektion)

Die Einführung einer anatomischen Sektion in § 5 b in Niedersachsen dient der Sicherung von Lehre und Forschung auf diesem Gebiet.

Das Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) hat im Rahmen der Verbandsanhörung mitgeteilt, dass es die vorgesehene Regelung in **§ 5 b** über die anatomische Sektion in Abstimmung mit dem Direktor der Anatomie der MHH für sehr gelungen halte.

In Absatz 1 wird die anatomische Sektion definiert als Zergliederung einer Leiche oder Teilen davon, die in anatomischen Instituten zum Zweck der Lehre und Forschung stattfindet. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person.

In Absatz 2 wird der weitere Umgang mit der Leiche nach Abschluss der anatomischen Sektion geregelt. Da die erforderliche Präparation der Leiche für die anatomische Sektion ihrer Verwesung entgegensteht, scheidet ihre Bestattung aus. Die nach der anatomischen Sektion verbleibenden Körperteile sind daher zu verbrennen. In Satz 2 wird klargestellt, dass bei der anatomischen Sektion entnommene Leichenteile für Zwecke der Forschung und Lehre in der Einrichtung verbleiben dürfen.

Nach der im Rahmen der Verbandsanhörung geäußerten Auffassung des Katholischen Büros Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe, sollte vorgeschrieben werden, dass die Asche nach der Verbrennung einer ordnungsgemäßen Bestattung durch das anatomische Institut auf einer regulär vorzuhaltenden Sammelgrabstätte auf einem Friedhof zuzuführen ist, wie dies teilweise bereits praktiziert werde. Damit würde sichergestellt, dass der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde bezüglich der sterblichen Überreste des vormaligen Grundrechtsträgers zum Tragen kommt.

Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. hat im Rahmen der Verbandsanhörung darauf hingewiesen, dass präparierte Leichname bzw. deren Überreste selbstverständlich beigesetzt werden könnten; lediglich die Verwesungszeit könne sich je nach Art der Präparation verzögern; im Übrigen sei mindestens eine Feuerbestattung noch möglich.

Da dort, wo es für angemessen gehalten wird, bereits eine Beisetzung der Asche verbrannter Leibesfrüchte stattfinden kann und stattfindet, wird eine weitergehende gesetzliche Regelung nicht für notwendig gehalten.

Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 4):

Mit der Klarstellung des Rechts auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme in die Dokumentation der Leichenschau durch Staatsanwaltschaft und Polizei werden die bestehenden Unklarheiten, insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten, beseitigt.

Zu Nummer 7 (§ 7 Abs. 2):

Da es in bestimmten Kulturkreisen üblich ist, bei der Trauerfeier am offenen Sarg Abschied von der verstorbenen Person zu nehmen, kommt es durch die Regelung im bisherigen § 7 Abs. 2 BestattG, nach der eine öffentliche

Ausstellung der Leiche untersagt ist, wenn keine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt, zu Zweifeln darüber, wie zu verfahren ist. Bei einer geschlossenen Gesellschaft würde es zwar am Tatbestandsmerkmal „öffentlich“ fehlen und der offene Sarg wäre zulässig. Ist die Tür zur Trauerhalle aber bei dieser Gelegenheit offen und haben so andere Friedhofsbenutzerinnen und Friedhofsbenutzer die Möglichkeit, an der Trauerfeier teilzunehmen, entsteht ein Charakter der Öffentlichkeit. Deshalb soll eine klarstellende gesetzliche Regelung Abhilfe schaffen, die eine Trauerfeier mit geöffnetem Sarg von einer öffentlichen Ausstellung abgrenzt. Die im Gesetz enthaltene Ausnahmegenehmigung wird entsprechend angepasst.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV) hat in der Verbandsanhörung angeregt, den Begriff der „Trauerfeier“ zu definieren, wenn damit nur die Trauerfeier in der Friedhofskapelle gemeint sein soll, weil in bestimmten Kulturkreisen der Zug vom Trauerhaus oder vom Waschraum bis zum Friedhof bzw. zur Grabstätte mit zur Trauerfeier gehören würde.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) hat in der Verbandsanhörung ebenfalls darauf hingewiesen, dass der in **§ 7 Abs. 2** verwendete Begriff „Trauerfeier“ nicht näher definiert sei, sodass darunter auch wie in bestimmten Kulturkreisen der Trauerzug vom Trauerhaus oder vom – oft nicht ortsnahen – Waschraum bis zum Friedhof bzw. zur Grabstätte verstanden werden könne; sollte nur die Trauerfeier in einer Friedhofskapelle gemeint sein, würden dagegen keine Bedenken bestehen.

Wie in der Begründung zu dieser Regelung bereits ausgeführt wird, ist regelhaft an die Trauerfeier in einer Trauerhalle gedacht, bei der es sich nicht um eine geschlossene Gesellschaft handelt, weil ein ständiges Kommen und Gehen möglich ist. Eine Beschränkung auf eine Friedhofskapelle wäre zu eng gefasst, weil die Trauerfeier auch außerhalb eines kirchlichen Gebäudes und außerhalb eines Friedhofs stattfinden kann. Der angesprochene Trauerzug unterscheidet sich schon begrifflich von der Trauerfeier und ist daher von der Regelung nicht umfasst.

Zu Nummer 8 (§ 8 Abs. 3):

Die in § 8 Abs. 3 BestattG getroffene Rangfolge der bestattungspflichtigen Personen ist bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Dazu gehört auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig (Urteil vom 23. Januar 2013, 5 A 45/11, www.rechtsprechung.niedersachsen.de), nach der die zuständige Gemeinde Bestattungsanordnungen ausschließlich gegenüber den vorrangig Bestattungspflichtigen erlassen darf (RN 27), während das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen keine Sperrwirkung eines vorderen Ranges gegenüber einem hinteren Rang festgestellt hat (OVG NW, Beschluss vom 20. April 2010, 19 A 1666/08, www.justiz.nrw.de, RN 24).

Im Interesse einer rechtssicheren Anwendung der Vorschrift ist daher klarzustellen, dass die Rangfolge in § 8 Abs. 3 BestattG keine Sperrwirkung zugunsten der nachrangig Verpflichteten enthält. Dadurch wird deutlich gemacht, dass alle dort genannten Personen bestattungspflichtig sind und sich andernfalls ordnungswidrig verhalten.

Diese Klarstellung erscheint insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich anders geregelt Systematik in § 8 Abs. 4 BestattG wichtig, die unverändert bleibt. Bei der dort geregelten Kostenerstattung ist ein Wechsel in den nächst tieferen Rang nur möglich, wenn die Kosten von einer vorrangig bestattungspflichtigen Person nicht zu erlangen sind. Dafür wiederum ist Voraussetzung, dass ein Leistungsbescheid ergangen und die Vollstreckung daraus erfolglos geblieben oder ersichtlich aussichtslos ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Juni 2009, 8 PA 87/09, www.rechtsprechung.niedersachsen.de, Entscheidungstext RN 3).

Der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. hat den Umstand, dass keine Sperrwirkung zugunsten der nachrangigen Verpflichteten bestehen soll, im Rahmen der Verbandsanhörung begrüßt.

Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. lehnt die Regelung mit der Begründung ab, dass im Gegenteil auch hier wie bei der Kostentragungspflicht in § 8 Abs. 4 die Rangfolge gelten sollte, weil nicht einsehbar sei, weshalb das Untätigbleiben einer vorrangig verpflichteten Person der nachrangig verpflichteten Person zum Nachteil gereichen soll. Da die Bestattung eine private Aufgabe der Angehörigen ist, soll sich die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde nur im Ausnahmefall um die Bestattung kümmern müssen. Die in § 8 Abs. 3 geregelte öffentliche-rechtliche Bestattungspflicht besteht qua Gesetz unabhängig davon für den Fall, dass die Angehörigen ihren privaten Pflichten nicht nachkommen. Würde dem Anliegen gefolgt, müsste bei Weigerung einer vorrangig pflichtigen Person die Gemeinde für die Bestattung sorgen, auch wenn nachrangig pflichtige Personen vorhanden sind. Diese Konsequenz würde dem Vorrang der Bestattung durch Angehörige widersprechen. Daher verbleibt es bei der vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Die in Absatz 2 Satz 4 normierte zwingende Frist für die Urnenbeisetzung nach der Einäscherung führt dazu, dass im Einzelfall nicht alle Trauergäste an der Trauerfeier und der Beisetzung teilnehmen können. Zudem ergibt sich eine Systemwidrigkeit zu der strukturell gleichgelagerten Frist für die Erdbestattung gemäß Absatz 2 Satz 1, die als Soll-Bestimmung ausgestaltet ist. Um hier Abhilfe zu schaffen, soll die Frist für die Urnenbeisetzung ebenfalls als Soll-Bestimmung ausgestaltet werden.

Begrüßt haben die Regelung im Rahmen der Verbandsanhörung die FriedWald GmbH, weil sie der gesellschaftlichen Realität angemessen Rechnung trage und der Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen – Landesinnungsverband, weil die Monatsfrist in manchen Fällen zu knapp bemessen sei, um beispielsweise Verwandten im entfernten Ausland die Möglichkeit zum Abschiednehmen zu geben. Auch der Wunsch, die Urne auf den Kaminsims zu stellen, werde bei einer längeren Frist geringer, da die Trauer im Zeitverlauf nachlasse. Wichtig sei die Festlegung einer konkreten Frist, um zu vermeiden, dass Beisetzungen lange hinausgezögert würden.

Der Landesverband Gartenbau Niedersachsen e. V. hält eine Frist für die Aufbewahrung von Urnen für unabdingbar, die drei Monate nicht überschreiten sollte; die vorgesehene Sollvorschrift würde dagegen zu einer annähernd unbegrenzten Aufbewahrung der Urnen führen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV) hat im Rahmen der Verbandsanhörung mitgeteilt, dass einige Mitgliedskommunen des Niedersächsischen Städtetages dem Änderungsvorschlag kritisch gegenüberstünden, weil die vorgesehene „Soll-Regelung“ für die Beisetzungsfrist einer Urne mit der Asche der verstorbenen Person in Verbindung mit der bestehenden Regelung aus § 12 Abs. 3, wonach die Beisetzung in der Regel als gesichert anzusehen ist, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird, den Eindruck aufkommen lasse, die Gleichbehandlung von Leichen und Aschen würde aufgehoben und der Umgang mit Aschen zunehmend privaten Unternehmen überlassen, was einer indirekten Aufhebung des Friedhofszwangs entspräche.

Das Katholische Büro Niedersachsen lehnt die vorgesehene Änderung wegen der Gefahr, dass die Zeit für eine Beisetzung über einen längeren Zeitraum hinausgezögert werden oder die Beisetzung gänzlich unterbleiben könnte, ab.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) lehnt die vorgesehene Änderung ebenfalls ab. Es sei zwar richtig, dass die derzeitige bindende Frist von einem Monat relativ eng gefasst ist und dass es daher z. B. bei ordnungsbehördlicher Bestattung oder bei Sammelbeisetzungen für bestimmte Personengruppen, wie sie durch meist caritative Einrichtungen bereits praktiziert werden (z. B. für Frühgeborene, Obdachlose, Verstorbene ohne Angehörige usw.) zu Termenschwierigkeiten kommen kann. Die AKF ist der Auffassung, dass sich das mit der vorgesehenen Sollvorschrift für die Beisetzungsfrist angestrebte Ziel durch eine Befugnis der jeweiligen Gemeinde, in begründeten Einzelfällen einer Fristverlängerung zuzustimmen, ebenso erreichen ließe. Alternativ käme aus der Sicht der AKF in Betracht, das Fristende zu erweitern; maximal auf sechs Monate. Im Übrigen vermag die AKF eine Systemwidrigkeit zur Sollvorschrift bei der Erdbestattung in **§ 9 Abs. 2 Satz 1** des Gesetzes nicht zu erkennen, da bei einer Erdbestattung im Gegensatz zur Urnenbeisetzung, bei der der Einäscherungszeitpunkt, mit dem die Frist zu laufen beginnt, bekannt ist, das Auffinden einer Leiche oft nicht berechenbar sei und zeitaufwändige Untersuchungen in aller Regel am Leichnam, also vor der Freigabe zur Kremierung, durchzuführen seien.

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die starre Monatsfrist sich nicht bewährt hat. Eine Verlängerung der Frist ist im Interesse einer zeitnahen Bestattung durch die Beisetzung der Urne abzulehnen. Die vorgesehene Sollvorschrift führt in Verbindung mit der subsidiären gemeindlichen Bestattungspflicht nach § 8 Abs. 4 dazu, dass die Gemeinde in Sonderfällen, die eine Fristüberschreitung rechtfertigen, angemessen reagieren kann.

Absatz 3 ist an die neue Rechtslage nach dem Personenstandsrecht anzupassen, die dadurch entstanden ist, dass § 39 des Personenstandsgesetzes alter Fassung weggefallen ist. In dieser Vorschrift ist der Fall einer Bestattung vor Eintragung des Sterbefalls in die Bücher des Standesamtes geregelt gewesen.

Zu Nummer 10 (§ 10 Abs. 1):

Die im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen nicht geregelte Bestattung in einer Gruft oder einem Mausoleum führt zu Unsicherheiten, die eine Regelung zur Klarstellung angeraten erscheinen lassen.

Der Niedersächsische Landtag hat sich mit dieser Thematik bereits im Rahmen der Eingabe 02578/08/16 befasst, in der die Einsenderin die bundesweite Zulassung oberirdischer Bestattungen fordert. Die Grablegung in der Erde und die fehlende Option zur erdfreien Bestattung sieht sie als Verletzung der Menschenwürde an und möchte eine bereits zu ihren Lebzeiten mögliche Bestimmung der oberirdischen Bestattung erreichen. Da in § 10 Abs. 1 Satz 1 derzeit vorgeschrieben ist, dass die Bestattung als Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt werden kann, kommt die Bestattung einer Leiche oberhalb der Erde nicht in Betracht. Die für die Beisetzung einer Leiche allein zulässige Erdbestattung verlangt die Beisetzung in einer bodengleich abschließenden Grabkammer. Damit ist nach derzeitiger Rechtslage die Beisetzung in einem Mausoleum, bei dem sich die Grabkammer oberhalb der Erde befindet, nicht zulässig. Dieses gesetzliche Verbot erscheint im Lichte des durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zumindest fraglich und soll daher aufgehoben werden.

Zur vorgesehenen Zulassung von Gruften in § 10 Abs. 1 Satz 1 sind in der Verbandsanhörung vom Niedersächsischen Städtetag, vom Katholischen Büro Niedersachsen und von der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) nähere Regelungen zur Grabkammer gewünscht worden, z. B. zur Zugänglichkeit innerhalb der Grabkammer, zur Beschaffenheit des Sarges, zur Statik und Standsicherheitsprüfung der Grabkammer. Für diese konkreten Ausgestaltungen ist Raum in der Friedhofssatzung, wenn der Friedhofsträger auf dem Friedhof Grabkammern zulässt.

Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. hat die Zulassung von Gruften im Rahmen der Verbandsanhörung begrüßt.

Ebenso begrüßt hat die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. das in der vorherigen Fassung des Gesetzentwurfs für die Verbandsanhörung noch nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 vorgesehene Verstreuen der Asche verstorbener Personen auf einem Friedhof.

Abgelehnt wird das im Gesetzentwurf für die Verbandsanhörung vormalig vorgesehene Verstreuen der Asche verstorbener Personen dagegen von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV), vom Katholischen Büro Niedersachsens, von der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen und vom Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. - Regionalgruppe Niedersachsen.

Die vormalig vorgesehene Zulassung des Verstreuens von „Human-Asche“ lehnt die KSV ab, weil derzeit weder die damit möglicherweise einhergehenden Gesundheitsgefahren für Menschen noch die Auswirkungen auf Umwelt und Natur abschließend untersucht worden sind, sodass zurzeit eine potentielle Schädigung von Mensch, Natur und Umwelt nicht ausgeschlossen werden könne. Das Verstreuen der Asche verstorbener Personen solle so lange zurückgestellt werden, bis belastbare Forschungsergebnisse im Hinblick auf potentielle Gesundheits-, Natur- bzw. Umweltschädigungen vorliegen.

Die Ablehnung des vormalig vorgesehenen Verstreuens von Asche durch das Katholische Büro wird unter Hinweis auf die Verlautbarung des Apostolischen Stuhls Nr. 206 (Instruktion Ad resurgendum com Christo, S. 9) darauf gestützt, dass ein Verstreuen der Asche Verstorbener einem würdevollen, der Menschenwürde gerechten Umgang mit den sterblichen Überresten der Verstorbenen entgegenstehen würde. Ein Verstreuen der Aschenreste auf Wiesen könnte dazu führen, dass beispielsweise entsprechender Rasen- und Grasschnitt dann mit Ascheresten behaftet letztlich als Grünabfall entsorgt und kompostiert wird und somit die sterblichen Überreste des Menschen dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde nicht entsprechend behandelt würden. Durch das Betreten von Streuwiesen könnten Aschereste an Schuhsohlen haften bleiben und unkontrolliert an verschiedenste Orte transportiert werden. Letztlich würde ein Verstreuen der Asche auch dem menschlichen Bedürfnis widersprechen, einen Ort der Trauerbewältigung zu haben, bei dem diese Asche auch tatsächlich an Ort und Stelle verbleibt. Gerade die Erfahrungen bei sogenannten anonymen Bestattungen, bei denen später der konkrete Bestattungsort nicht mehr gefunden werden kann und dieses als schwere Belastung empfunden wird, würden dazu führen, sehr großen Wert auf einen konkreten, beständigen Platz zu legen, an dem die sterblichen Überreste abschließend beigesetzt werden. Bemängelt wird vom Katholischen Büro auch, dass nicht näher ausgeführt wird, wie ein Verstreuen der Asche auf dem Friedhof geschehen sollte.

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält ein Verstreuen aus ethischen Gründen nicht für vertretbar.

Gegen das vormalig in **§ 12 Abs. 5** vorgesehene Ausstreuen von Asche verstorbener Personen spricht nach Ansicht des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (VFD) - Regionalgruppe Niedersachsen, dass es bisher keine allgemeingültigen Kriterien für geeignete Flächen gebe. Zu beachten sei zudem die Gefährdung durch Leichenasche, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen einen hohen pH-Wert von ca. 12 aufweise und Werte von Schwermetallen wie Chrom, Kupfer, Nickel und Zink enthalte, die die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz-Verordnung überschreiten würden.

Zusätzliche Regelungen halten der Bestatterverband Niedersachsen e. V., der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. und der Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen für notwendig.

Dem Bestatterverband Niedersachsen e. V. fehlt die Regelung, wer die vormalig vorgesehene Verstreuerung bestimmt; nach Auffassung des Verbandes sollte die Bestimmung der Verstreuerung an eine schriftliche Willensbekundung der verstorbenen Person geknüpft sein. Anderenfalls, insbesondere wenn ein Verstreuen auf Wunsch der Hinterbliebenen aus Kostengründen erfolgen würde, läge der Gedanke an eine spurlose Entsorgung eines Menschen nahe, worin ein Verstoß gegen die Menschenwürde gesehen werden könnte. Gegebenenfalls wäre zusätzlich zu regeln, dass nur befugte Personen, z. B. auf dem Friedhof zugelassene Bestattungsunternehmen oder Friedhofsbeschäftigte, ein Verstreuen durchführen dürfen.

Nach Ansicht des Verbandes Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. sollte eine schriftliche und damit eindeutige und bindende Willensbekundung des Verstorbenen für ein Verstreuen seiner Asche erforderlich sein, weil andernfalls die latente Gefahr bestünde, dass der tatsächliche Wille der verstorbenen Person außer Acht gelassen wird.

Nach Auffassung des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen müsste klar beschrieben werden, ob das vormalig vorgesehene Verstreuen oberirdisch (Streuwiese auf einem Friedhof) oder unterirdisch (in einem Grab auf dem Friedhof oder in einem Erdloch im Friedwald) erfolgen darf. Durch diesen abschließenden Katalog würden andere Orte automatisch ausgeschlossen.

Für ein Zurückstellen der Regelung des vormalig vorgesehenen Verstreuens der Asche verstorbener Personen auf dem Friedhof hat sich die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) ausgesprochen, bis belastbare Forschungsergebnisse über die Gesundheitsgefahr für die mit der Asche befassten Beschäftigten und über

die potentielle Schädigung von Natur und Umwelt vorliegen, da nach der Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 30. Juni 2015 (5 StR 71/15) vormals mit dem Körper verbundene, nicht verbrennbare Bestandteile, wie künstliche Gelenke, Schienen, Nägel, Schrauben, Zahnersatz, Schädelplatten, Herzschrittmacher usw., ebenfalls verstreut werden müssten.

Der Wirtschaftsverband Gartenbau e. V. hält die vormalig vorgesehene neue Regelung in **§ 12** zum Verstreuen von Asche verstorbener Personen für verfrüht, weil das Umweltbundesamt aktuell ein Forschungsprojekt vergeben habe, das sich im Rahmen des Bodenschutzes mit den Schadstoffbelastungen von Krematoriumsasche auseinandersetze, dessen Ergebnisse zunächst abgewartet werden sollten.

Die FriedWald GmbH hält das vormalig vorgesehene Verstreuen für ethisch problematisch.

Mit dem Verstreuen von Asche auf dem Friedhof würde in der Tat Neuland betreten. Bisher ist ein Verstreuen der Asche in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer ganz überwiegend nicht vorgesehen. Die in der Verbandsanhörung von vielen Seiten vorgetragene Bedenken rechtlicher, ethischer, praktischer und umweltbezogener Art haben dazu geführt, zum jetzigen Zeitpunkt auf diese Neuerung zu verzichten.

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die vorgesehene Ergänzung in **§ 10 Abs. 1 Satz 4**, dass im Fall einer Bestattung durch die Gemeinde Art und Ort der Bestattung würdig, angemessen und ortsüblich sein müssen, im Rahmen der Verbandsanhörung begrüßt. Nach ihrer Vorstellung sollte sichergestellt sein, dass bei behördlich veranlassten Begräbnissen von Kirchenmitgliedern das christliche Gebot der Kennzeichnungspflicht – sofern der Verstorbene nicht ausdrücklich einen anderen Wunsch geäußert hat – beachtet wird. Eine anonyme Bestattung dürfte allenfalls bei einem ausdrücklich bekundeten Willen des Verstorbenen bei sogenannten Sozial- und Ordnungsamtsbestattungen zulässig sein ebenso wie auch das Ausstreuen von Totenasche als kostengünstige Bestattungsform.

Auch die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. begrüßt die Ergänzung in **§ 10 Abs. 1 Satz 4**, von der sie sich einen Rückgang anonymer Bestattungen der Gemeinden erhofft. Hingewiesen wird auf die Schwierigkeit bei der Aufnahme von Bestattungswünschen in ein Testament, weil dieses im Regelfall erst einige Zeit nach der Bestattung eröffnet werden muss.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV) sieht für die Ergänzung in **§ 10 Abs. 1 Satz 4**, wonach Art und Ort bei einer Bestattung durch die Gemeinde würdig, angemessen und ortsüblich sein müssen, keinen Bedarf.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) hält es für ausreichend, wenn Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person oder der bestattungspflichtigen Personen über Art und Ort der Bestattung nur „mit“ zu berücksichtigen sind, um unangemessenen Wünschen verständlicher begegnen zu können.

Die jetzt vorgesehene Regelung gibt die niedersächsische Rechtsprechung zur Ausgestaltung einer Bestattung durch die Gemeinde wieder (vgl. Niedersächsisches Obergericht, Beschluss vom 1. August 2008, 8 LB 55/07) und stellt sich insofern als eine an die Verwaltungspraxis gerichtete Vorgabe dar.

Zu Nummer 11 (§ 11 Abs. 1):

Die geltende Regelung über die Sargpflicht enthält zwar die Möglichkeit von Ausnahmen, die von der unteren Gesundheitsbehörde zugelassen werden können, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, wodurch auf diesem Wege insbesondere aus religiösen Gründen veranlasste Erdbestattungen im Leichentuch möglich werden. Wie die bisherige Erfahrung mit dieser Regelung zeigt, ergibt sich aus den unterschiedlichen Beisetzungsformen und religiösen Vorgaben das Erfordernis einer differenzierten Handhabung. Für die Erdbestattung soll daher auf das bisher bestehende gesetzliche Erfordernis einer Ausnahmeentscheidung durch die untere Gesundheitsbehörde für eine sarglose Erdbestattung verzichtet werden. Stattdessen wird die Verwendung geschlossener, feuchtigkeitshemmender Särgen in Form einer Soll-Vorschrift normiert, wenn nicht religiöse oder Gründe der Weltanschauung entgegenstehen. Ob eine sarglose Erdbestattung vorgenommen werden kann, ist nach der neuen Regelung im Zweifelsfall vom Friedhofsträger zu beurteilen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV) hat im Rahmen der Verbandsanhörung zur Sargpflicht vorgetragen, dass es einer klaren Regelung in **§ 11 Abs. 1** bedürfe, wer künftig darüber befindet, ob einer grundsätzlichen Sargpflicht religiöse oder weltanschauliche Gründe entgegenstehen; der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass im Zweifelsfall der Friedhofsträger zu entscheiden hat, reicht der KSV nicht aus.

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat im Hinblick auf die vorgesehenen Soll-Regelung für die Sargpflicht in **§ 11 Abs. 1** Bedenken, weil deren Kriterien (religiöse oder weltanschauliche Gründe) zu unbestimmt seien und die Verlagerung der Prüfungs- und Entscheidungsverantwortung auf die Friedhofsträger zu einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führen werde.

Der Bestatterverband Niedersachsen e. V. lehnt die vorgesehene Neuregelung der sarglosen Bestattung in **§ 11 Abs. 1** ab. Diese Ablehnung bezieht sich zum einen darauf, dass zukünftig nicht mehr die untere Gesundheitsbehörde zu entscheiden hat, sondern es dem Friedhofsträger obliegt, eine Beisetzung ohne Sarg zuzulassen, weil

dem Sarg für den Verwesungsprozess der Leiche eine wichtige Funktion zukomme. Zudem lägen die Gründe für die Bestattungen im Leichentuch weniger im muslimischen Glauben als an einem Mangel an Holz und den klimatischen Bedingungen der Herkunftsländer. Vor allem werde bei der sarglosen Bestattung aber der Gesundheitsschutz der Beschäftigten der Bestattungsunternehmen und der Friedhöfe vernachlässigt, die unnötigen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt würden, zumal durch die Einführung des neuen zusätzlichen Kriteriums der „Gründe der Weltanschauung“ die Tür zu noch anderen Bestattungsformen geöffnet werde, deren Gesundheitsrisiken nicht abschätzbar seien.

Der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. lehnt die vorgesehene Neuregelung der sarglosen Bestattung in **§ 11 Abs. 1** ab. Er stehe zwar grundsätzlich und uneingeschränkt zu den sepulkral-kulturellen und religiösen Bräuchen und Riten muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Blick auf den Respekt vor anderen religiösen Grundüberzeugungen nicht zu diskutieren und auch aus einer aus christlichen Prämissen resultierenden Einschätzung nicht zu hinterfragen seien. Der Verband hält aber fest, dass eine Bestattung im Leinentuch keine vorgegebene oder durch religiöse Vorschriften vorgeschriebene Beisetzungsart muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sei und weist darauf hin, dass eine nicht unerhebliche Zahl muslimischer verstorbener Personen sich in Deutschland für eine Sargbestattung entscheide und diese Option nicht als Gegensatz zu den eigenen religiösen Überzeugungen betrachte. Eine vorschnelle Vereinheitlichung von mutmaßlichen muslimischen Bestattungsriten würde deshalb in die Irre führen, zumal innerhalb der Religion des Islam auch stark unterschiedliche Strömungen zu beobachten seien. Weiter weist der Verband darauf hin, dass bei der sarglosen Bestattung der Gesundheitsschutz der Beschäftigten der Bestattungsunternehmen und der Friedhöfe vernachlässigt werde, die gesundheitlichen Gefahren, z. B. durch Krankheiten wie Cholera, Typhus, Paratyphus, Pest, Pocken, Fleckfieber, Milzbrand, Tollwut und virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, ausgesetzt würden, zumal durch die Einführung des neuen zusätzlichen Kriteriums der „Gründe der Weltanschauung“ die Tür zu noch anderen Bestattungsformen geöffnet werde, deren Gesundheitsrisiken nicht abschätzbar seien. Nach der Vorstellung des Verbandes sollte der Friedhofsträger in Wahrnehmung seiner Fürsorgeverpflichtung gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der sarglosen Bestattung die untere Gesundheitsbehörde zu konsultieren haben und im Übrigen in der Friedhofssatzung eine sarglose Bestattung aus religiösen Gründen vorsehen können.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) hat im Rahmen der Verbandsanhörung ausgeführt, eine Hauptaufgabe des Friedhofs bestehe darin, die ordnungsgemäße Verwesung der Leichen sicherzustellen, woran die Bodenbedingungen und die Sauerstoffzufuhr einen wesentlichen Anteil haben, die bei der Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofs zu begutachten und zu analysieren seien und die Voraussetzung für die von der unteren Gesundheitsbehörde festzusetzende Mindestruhefrist bildeten. Sofern die für die Verwesung erforderliche Sauerstoffzufuhr gesichert ist (Beisetzung im Sarg ohne Boden, Holzplatte auf Steinsockeln über dem Leichnam, Schrägdachkonstruktion an Gruftwand über Leichnam oder dergleichen), dürften die vorhandenen Genehmigungen der unteren Gesundheitsbehörden grundsätzlich ausreichen; ohne die fachliche Kompetenz der unteren Gesundheitsbehörde ist nach Auffassung der AKF eine sachgerechte Beurteilung, ob bei einer sargfreien Beisetzung der Friedhofszweck noch erfüllt werden kann, jedoch nicht möglich.

Nach Ansicht der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. sollte die Lockerung der Sargpflicht in **§ 11** weiter ausgedehnt werden, sodass es den Friedhofsträgern ermöglicht würde, sarglose Bestattungen immer dann zuzulassen, wenn sie dem Willen des Verstorbenen entsprechen. Zur Begründung wird den für die Sargpflicht angeführten Argumenten ausführlich entgegengetreten; insbesondere dem hygienischen Argument damit, dass der Gesundheitsschutz zwar die Vermeidung des Kontakts mit der Leiche erfordere, dazu aber auch andere Behältnisse als Särgе verwendet werden könnten, und dem Argument der besseren Verwesung damit, dass bisher der wissenschaftliche Nachweis dafür fehle und es entscheidend auf die örtlichen Gegebenheiten ankomme.

Da die sarglose Bestattung schon nach der geltenden Rechtslage zulässig ist, vermögen die dagegen vorgebrachten Argumente nicht zu überzeugen. Die vorgesehene Änderung bewirkt im Unterschied zur bisherigen Regelung, dass keine behördliche Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde mehr erforderlich ist. Dies erscheint vertretbar, da die Beurteilung, ob die Bodenbeschaffenheit einer bestimmten Fläche des Friedhofs für eine sarglose Bestattung ungeeignet ist, vom Friedhofsträger sachkundig und in eigener Verantwortung getroffen werden kann.

Die in **§ 7 Abs. 3 Satz 1** normierte Pflicht, Leichen in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zu befördern, bleibt von der gelockerten Sargpflicht bei der Erdbestattung unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 12):

Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass die zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung nur dann entfällt, wenn die Freigabe der Bestattung durch die Staatsanwaltschaft sich ausdrücklich auf die Feuerbestattung bezieht. Die Ergänzung ist durch eine Anregung des Landkreises Lüneburg als untere Gesundheitsbehörde in der Verbandsanhörung veranlasst worden, nach dessen Erkenntnissen schriftliche Genehmigungen nach **§ 159 Abs. 2 StPO** erteilt werden, ohne dass die Staatsanwaltschaft im Fall einer Feuerbestattung eine zweite Leichenschau verfügt hätte. Die bei einem derartigen Vorgehen entstehende Lücke soll durch die Ergänzung geschlossen werden.

Im Übrigen werden die Regelungen über die Feuerbestattung angesichts der zunehmenden Verbreitung dieser Bestattungsart und der hinsichtlich ihrer Ausgestaltung nicht unerheblichen Unterschiede zur Erdbestattung geändert.

Absatz 3 schafft den rechtlichen Rahmen für neue Formen der Bestattung, die als Ausdruck einer zunehmenden Individualisierung und der Inanspruchnahme des Rechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit eingefordert werden. Ein sichtbarer Beleg hierfür sind entsprechende Eingaben an den Niedersächsischen Landtag (Nrn. 01185/11/17 und 01698/11/17). Mit der Möglichkeit der Entnahme eines Teils der Asche der verstorbenen Person wird die sogenannte Weltraumbestattung ermöglicht, bei der ca. 6 g Asche Verstorbener in einer Ampulle als Miniatururne in den Weltraum befördert wird, um dort durch die Reibungshitze zu verglühen. Ebenso zugelassen wird die sogenannte Diamantenbestattung, bei der ein Teil der Asche Verstorbener in einen Diamanten oder eine ähnliche Schmuckform umgewandelt wird. Der damit verbundene größere Freiraum bei der eigenen Bestattung wird in erster Linie unter dem Aspekt des Rechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes eingeräumt. Allerdings setzt dies voraus, dass der dahinter stehende Wille eindeutig und nachweisbar sein muss. Dies ist insbesondere im Fall einer entsprechenden testamentarischen Verfügung gegeben.

In der Verbandsanhörung hat sich der Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen bei der vorgesehenen Ascheteilung in **§ 12 Abs. 3** für eine genaue Vorgabe hinsichtlich Menge, Gewicht oder Anteil der zu entnehmenden Asche ausgesprochen; der testamentarische Wille der verstorbenen Person als Voraussetzung für eine derartige Ascheteilung ist aus seiner Sicht sinnvoll.

Der Bestatterverband Niedersachsen e. V. hält die vorgesehene Regelung in **§ 12 Abs. 3**, nach der der Urne eine geringe Menge an Asche entnommen werden darf, wenn es dem nachweisbaren, insbesondere testamentarisch verfügten Wunsch der verstorbenen Person entspricht, für praxisfern, weil Testamente in der Regel erst lange Zeit nach der Bestattung eröffnet würden, sodass ihr Inhalt zum entscheidenden Zeitpunkt nicht bekannt sein dürfte. Stattdessen schlägt der Verband vor, die Entnahme zuzulassen, „wenn dies mit der Totenwürde vereinbar ist“. Denkbar wäre auch eine Negativ-Regelung, nach der die Entnahme immer dann zulässig wäre, wenn die verstorbene Person ihr nicht widersprochen hat.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV) hält für die vorgesehenen Möglichkeit, zukünftig eine geringe Menge an Asche zur Verwendung in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder dergleichen zu verwenden, eine gesetzliche Regelung für erforderlich, wer den entsprechenden testamentarischen Wunsch der verstorbenen Person und die Wahrung der Totenruhe nach § 168 StGB überprüft.

Das Katholische Büro Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens, hat im Rahmen der Verbandsanhörung gegen die neuen Formen der Bestattung vorgetragen, dass sie nicht die menschliche Würde wahren würden, die noch auf den Leichnam bzw. die sterblichen Überreste fortwirkt. Hierzu weist das Katholische Büro darauf hin, dass die menschlichen Überreste weder Sachen noch Kunstobjekte seien und auch nicht dazu gemacht werden dürften. Schließlich sei zu fragen, wer letztlich die Verantwortung für die in der Form eines Schmuckstücks bestattete Person trägt, wenn die Angehörigen nicht mehr da sind.

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen lehnt die in **§ 12 Abs. 3** vorgesehenen Optionen mit der teilweisen Entnahme von Asche aus den gleichen ethischen Gründen wie ein Verstreuen der Asche ab und ist der Auffassung, dass diese Regelung nicht mit dem gebotenen Schutz der Totenruhe vereinbar ist.

Der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. lehnt die vorgesehene Regelung ab, auch wenn er sich bewusst ist, dass es Angehörige gibt, bei denen der Wunsch nach Teilung der Asche (6 Gramm) und anderen Bestattungsformen bestehe, um neue Trauerbewältigungsformen umsetzen zu können.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) sollte von der vorgesehenen Regelung Abstand genommen werden, weil sie angesichts der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30. Juni 2015 (5 StR 71/15) rechtswidrig erscheine.

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (VFD) - Regionalgruppe Niedersachsen regt unter Hinweis auf die Unteilbarkeit der Totenasche, die der Bundesgerichtshof festgestellt habe, an, die Ascheteilung gesetzlich zu untersagen.

Mit der Zulassung neuer Formen der Bestattung durch das Entnehmen geringer Aschemengen wird Neuland betreten, um den am Bestattungsgeschehen Beteiligten mehr Spielraum zu verschaffen und gewandelten gesellschaftlichen Vorstellungen entsprechen zu können. Zu den in der Verbandsanhörung geäußerten rechtlichen Bedenken ist darauf hinzuweisen, dass gesetzlich nicht geregelt ist und bleibt, welche konkreten Bestandteile der menschlichen Überreste nach der Einäscherung in die Urne aufzunehmen sind, da die Vorgabe in **§ 12 Abs. 3 Satz 1**, dass die „Asche“ in einer Urne aufzunehmen ist, als ausreichend angesehen worden ist. Die ethischen Bedenken bedürfen einer individuellen Beantwortung in jedem einzelnen Sterbefall, können aber nicht durch Gesetz für alle Menschen einheitlich vorgegeben werden. Die Folgen in der praktischen Umsetzung lassen sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Die darauf bezogenen Bedenken werden im Rahmen der Erfahrungen mit den neuen Vorschriften zu prüfen sein. Daher soll es zunächst bei den vorgesehenen Regelungen bleiben.

Die vormalig in Absatz 5 Satz 1 eröffnete Möglichkeit des Verstreuens der Asche Verstorbener auf einem Friedhof wird zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der in der Verbandsanhörung von vielen Seiten vorgetragenen Bedenken rechtlicher, ethischer, praktischer und umweltbezogener Art nicht weiterverfolgt.

Die im Rahmen der Verbandsanhörung hierzu eingegangenen Stellungnahmen werden in den Ausführungen zu Nummer 10 (§ 10) behandelt.

Die Einfügung eines neuen Satzes 5 dient der Verringerung der Belastung der Meeresumwelt mit Müll, insbesondere Plastikabfällen. Die Regelung ist der in Schleswig-Holstein geltenden Rechtslage nachgebildet.

Zu Nummer 13 (§ 13):

Die Änderung in Absatz 4 ist die Reaktion auf den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 26. Februar 2009 (1 A 279/08), in dem aus dem Wortlaut des Satzes 2 gefolgert wird, dass die Spezialregelungen des Bestattungsrechts gegenüber dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nur für Grabstätten gelten. Um wie vom Gesetzgeber gewollt sämtliche Friedhofskosten in die Regelung einzubeziehen, insbesondere auch Friedhofsunterhaltungsgebühren und Friedhofsverwaltungsgebühren, wird der Wortlaut textlich angepasst.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, die Gebührenpflicht auf die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 3 zu erstrecken und gibt den kommunalen Friedhofsträgern auf diese Weise eine größere Sicherheit, ihre finanziellen Aufwendungen ersetzt zu bekommen, wenn originäre Gebührenschuldnerinnen und -schuldner ausfallen.

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat im Rahmen der Verbandsanhörung mitgeteilt, dass nach ihren Vorstellungen die in **§ 13 Abs. 4 und 5** zur Finanzierung von Friedhöfen vorgesehenen Änderungen nicht nur für kommunale, sondern auch für kirchliche Friedhöfe anwendbar sein sollten, da das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) zwar nicht unmittelbar anwendbar sei, die zentralen Grundsätze aber auf den kirchlichen Bereich übertragbar seien. Von einer entsprechenden Regelung ist Abstand genommen worden, weil eine analoge Anwendung der angesprochenen Regelungen bereits stattfindet.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) hat im Rahmen der Verbandsanhörung rechtliche Zweifel an der vorgesehenen Regelung in **§ 13 Abs. 5**, nach der bei Gebühren für die Benutzung des Friedhofs die Satzung des kommunalen Friedhofsträgers weitere bestattungspflichtige Personen zu Gebührenpflichtigen bestimmen kann, angemeldet, weil eine bestattungspflichtige Person, die die Kostenübernahme zugesichert habe und ausfalle, ohne Weiteres durch eine nach dem Ermessen des Friedhofsträgers ausgewählte dritte bestattungspflichtige Person ersetzt werden könne. Diese Bedenken greifen nicht durch, weil bei der Geltendmachung des gemeindlichen Erstattungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 4 eine identische Regelung bereits besteht.

Absatz 6 ist eine Folge der vorgesehenen Zulassung von Gruften und Mausoleen in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) begrüßt die vorgesehene Regelung in **§ 13 Abs. 6**, nach der Grabstätten so beschaffen sein müssen, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann, die sich nicht nur auf die vorgesehene Zulassung von Gruften und Mausoleen beschränke und somit alle Grabstätten erfasse; zu fragen bleibe aber, welche fachliche Qualifikation für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung erforderlich sei, in welchen Zeitabständen sie stattfinden und wer für die Feststellung zuständig sein solle. Diese Fragen zu beantworten ist dem Friedhofsträger in eigener Verantwortung aufgegeben.

Absatz 7 soll die Funktion des Friedhofs sichern, indem die Verwendung von Materialien bei den Bestattungen und der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten, die der Verwesung der Bestatteten entgegenwirkt, unterbunden wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) schlägt eine Umformulierung dahingehend vor, dass anstelle der doppelten Verneinung positiv geregelt werden soll, was verwendet werden darf. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil damit keine Änderung des Regelungsinhalts verbunden wäre.

Absatz 8 dient der Klarstellung, dass die Friedhofspflicht auch nach Ablauf der Ruhezeit bestehen bleibt. Gleichzeitig wird eine Möglichkeit zur Wiederbelegung von Grabstätten getroffen, in denen sich Überreste Verstorbener befinden.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) begrüßt die neue Regelung in **§ 13 Abs. 8** zur Klarstellung.

Zu Nummer 14 (§ 13 a):

Die vorgesehene Einfügung eines neuen § 13 a dient vorrangig dem Anliegen, die Verwendung von Natursteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO 182 rechtskonform zu unterbinden. Hierzu bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer gesetzlichen Grundlage, in der die Anforderungen an den Nachweis für die Verwendung zugelassener Grabsteine ausreichend bestimmt genug geregelt sind, um den Normadressaten die Erfüllung dieser Anforderungen rechtssicher zu ermöglichen (Urteil des BVerwG vom 16. Oktober

2013, 8 CN 1.12; DÖV 2014, 345; NVwZ 2014, 527). Der Schutz vor Kinderarbeit wird bei dieser Ermächtigung höher eingeschätzt als der bei der Berufsfreiheit bestehende Anspruch auf Verwendung günstiger Materialien, zumal ansonsten unbeschränkt im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung eine vielfältige Auswahlmöglichkeit an Materialverwendungen bestehen bleibt. Es kann jedoch in den Kommunen entschieden werden, ob nach der örtlichen Situation eine entsprechende Satzungsvorgabe erforderlich wird.

In Absatz 1 wird zunächst die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Belange des Friedhofs durch gemeindliche Satzung geschaffen.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung an den Satzungsgeber, die Verwendung von Natursteinen bestimmter Herkunft verbieten zu können.

Absatz 3 regelt das Nachweisverfahren in Anlehnung an die Regelung in § 2 NKernVO.

Absatz 4 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Für die Fälle, in denen weder ein Zertifikat oder eine gleichwertige Erklärung eines Dritten beigebracht werden kann und auch keine Mitgliedschaft in einer der in Absatz 3 Nr. 2 bezeichneten Initiativen besteht, hat der Friedhofsträger bei einem unzureichenden Angebot in seiner Friedhofssatzung auch einen Eigennachweis zuzulassen. Andernfalls bestünde die Gefahr einer unzulässigen Einschränkung der Berufs- und Gewerbefreiheit.

Begrüßt worden ist die Neuregelung im Rahmen der Verbandsbeteiligung von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV), dem Katholischen Büro Niedersachsens, Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens, verbunden mit der Anregung zu prüfen, ob die Regelungen in den örtlichen Friedhofssatzungen nicht als Verpflichtung ausgestaltet werden könnten, der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen, dem Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) mit der Bemerkung, die Regelung habe eher symbolischen Charakter, da keine offiziell anerkannte Organisation für die Zertifizierung genannt werde und letztlich eine Eigenerklärung des Verwenders als ausreichend angesehen werden müsse.

Kritisch hat sich im Rahmen der Verbandsanhörung der Landesinnungsverband für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk in Niedersachsen geäußert. Der Verband erwartet aufgrund der vorgesehenen Regelung in **§ 13 a** eine Unzahl von Rechtsstreitigkeiten und allgemeine Unzufriedenheit unter den Beteiligten. Zur Regelung in **§ 13 a Abs. 2**, nach der Natursteine nicht verwendet werden dürfen, wenn die Grundsätze des genannten Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit nicht eingehalten werden, fragt der Landesinnungsverband, wer eine derartige Behauptung nachprüft und merkt an, da eine amtliche Feststellung durch die Landesregierung nicht vorgesehen sei, könne sich ein Friedhofsträger nur auf Mutmaßungen stützen mit der Folge, dass jeder lokale Friedhofsträger anders entscheiden könne. Durch die Regelung in **§ 13 a Abs. 3** wird nach Ansicht des Verbandes der Willkür Tor und Tür geöffnet, weil nicht klar sei, welche unabhängige Organisation in Nummer 1 gemeint sei und über welche Legitimation eine der in Nummer 2 genannten Initiativen verfügen müsse. Insgesamt seien die Vorgaben der einschlägigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Oktober 2013 (BVerwG 8 CN 1.12) nicht beachtet worden. Unter diesen Umständen beantragt der Verband, die Regelung des Freistaates Bayern zu übernehmen, die im September 2016 verabschiedet worden sei und die sich in der Praxis als zumindest handhabbar herausgestellt habe. Zwar ist der Text der angesprochenen Regelung in § 9 a des dortigen Gesetzes der Stellungnahme beigelegt; es wird aber nicht dargelegt, worin die wesentlichen Unterschiede zu der hier vorgesehenen Regelung liegen sollen, die auch nicht ersichtlich sind.

Die IGEP Foundation/Consult Co. Ltd, die angabegemäß als Zertifizierungsorganisation für den Bereich des Natursteinsektors international reputiert tätig ist, hat darauf hingewiesen, dass die geplante Regelung in **§ 13 a** in nicht unerheblichem Maße die Interessen der Natursteinindustrie, des Handels und steinbearbeitenden Handwerks ebenso wie die hier tätigen Zertifizierer berühre. Nach eingehender Prüfung sei die Zertifizierungsorganisation zu der Auffassung gelangt, dass die Regelungen inhaltlich nicht genügend bestimmt und somit nicht geeignet seien, den durch die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 16. Oktober 2013 (siehe oben) niedergelegten Grundsätzen und Intentionen Rechnung zu tragen. Insbesondere bestünden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zuordnung der betroffenen Zielländer und bezüglich der Durchführung der Nachweisverfahren.

Der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. erscheint die Regelung nicht gelungen, weil nicht klar erkennbar werde, welche Länder betroffen sein sollen und ob die Regelung für die Friedhofsträger bindend ist; im Übrigen seien die Anforderungen an die zertifizierenden Organisationen nicht präzise genug und die Möglichkeit der Selbsterklärung verwässere den Gesetzeszweck.

Die Berechtigung der kritischen Anmerkungen wird sich erst noch erweisen müssen, da es bisher keine Erfahrungen mit der Neuregelung in § 13 a gibt. Für die hier vorgenommene Systematik und Ausgestaltung spricht die Orientierung an der in Niedersachsen getroffenen entsprechenden Regelung für das Vergabeverfahren. Es ist zu erwarten, dass sich durch die zunehmende Praxis mit diesen und vergleichbaren Regelungen in anderen Ländern noch möglicherweise bestehende Unsicherheiten klären werden.

Zu Nummer 15 (§ 14):

Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 dient der Klarstellung, dass die in § 14 angeordnete Mindestdauer einen Friedhofsträger nicht daran hindert, für seinen Friedhof oder Teile davon eine längere Ruhedauer festzulegen. Dies ist insbesondere für Friedhofsträger von Interesse, die aus religiösen Gründen nur eine unbegrenzte Totenruhe akzeptieren.

Zu Nummer 16 (§ 15):

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass zukünftig für die Umbettung von Leichen und von Urnen unterschiedliche Voraussetzungen gelten sollen, die eine Umbettung von Urnen erleichtert, um einem zunehmenden Bedürfnis an Mobilität nachzukommen. Dazu wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der die Genehmigung der Umbettung nicht an das Vorliegen eines wichtigen Grundes knüpft, für das die Rechtsprechung strenge Kriterien entwickelt hat, sondern der ein berechtigtes Interesse der Angehörigen ausreichen lässt. Auch bei der Umbettung von Urnen mit der Asche Verstorbener ist deren Wille zu beachten, das heißt, eine Umbettung gegen den Willen der verstorbenen Person ist nicht genehmigungsfähig.

Das Katholische Büro Niedersachsen hält die Änderung für nicht erforderlich, da die jetzige Regelung bereits umfassend das Recht der Totenfürsorgeberechtigten einerseits und das Recht auf Totenruhe des Verstorbenen andererseits reguliere. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Verbandsbeteiligung ausgeführt worden, dass die Achtung der Totenruhe durch Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt werde und damit hohen Verfassungsschutz genieße, was durch die Rechtsprechung über Jahrzehnte entwickelt worden sei und dazu führen müsse, dass die Umbettung eine Ausnahme bleibe. Eine mögliche Folge unterschiedlicher Anforderungen an die Umbettung von Leichen und Urnen könne sein, dass hierdurch die Wahl zwischen Sarg- und Urnenbestattung beeinflusst werde.

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen sieht die erleichterte Umbettung von Urnen kritisch, weil aus ihrer Sicht der Schutz der Totenruhe höher zu bewerten sei als die Wünsche einer mobilen Gesellschaft, die einem ausufernden Umzugswesen von Urnen Vorschub leisten könnten; hinzu komme, dass die Friedhofsträger dann nur noch schwer und verlässlich planen könnten.

Dagegen wird die Änderung nach Auffassung des Verbandes Deutscher Bestattungsunternehmen e. V. den Angehörigen verstorbener Personen und den beauftragten Bestattungsunternehmen eine Umbettung von Urnen erleichtern und somit befürwortet.

Für die Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Feuerbestattungsanlagen Stade ist im Rahmen der Verbandsanhörung zur Umbettung von Ascheresten vorgetragen worden, dass es keiner Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde bedürfe, da von Aschen keine hygienischen Gefahren ausgehen würden; hier wäre die Genehmigung der zuständigen Gemeinde des Beisetzungsortes, auch aus pragmatischen Gründen, als sinnvoll und ausreichend zu erachten.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF) lehnt die Änderung des **§ 15 Abs. 1** ab, weil eine Ungleichbehandlung von Erd- oder Urnenbestattungen angesichts der posthumanen Menschenwürde und der durch § 168 Abs. 1 StGB geschützten Totenruhe nicht zu rechtfertigen sei. Die Totenruhe habe einen höheren Stellenwert als „ein zunehmendes Bedürfnis an Mobilität“. Im Gegenteil Sorge die Mobilität dafür, dass auch weiter entfernte Grabstätten leichter besucht werden könnten.

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (VFD) - Regionalgruppe Niedersachsen lehnt die vorgesehene Erleichterung der Umbettung von Urnen vehement ab, weil sie dem so genannten Urnentourismus Vorschub leiste. Der vorgesehene Verzicht auf das Erfordernis des wichtigen Grundes widerspreche dem Grundsatz des § 1 des Gesetzes und verletze den Pietätsgedanken.

Die Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e. V. (Hessen) hat im Rahmen der Verbandsanhörung mitgeteilt, dass ihr die vorgesehene Differenzierung zwischen Leichen und Urne bei der Umbettung in **§ 15 Abs. 1** erforderlich erscheint. Nach ihrer Ansicht bedarf die Umbettung von Ascheresten keiner Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde, da mit ihr keine hygienischen Gefahren verbunden seien; aus pragmatischen Gründen sei eine Genehmigung der (örtlich) zuständigen Gemeinde ausreichend.

Die Einwände gegen die vorgesehene Regelung greifen nicht durch, weil strafrechtlich nur dann eine Störung der Totenruhe vorliegt, wenn sie unberechtigt erfolgt, und weil das verfassungsrechtlich verbürgte postmortale Persönlichkeitsrecht das Ansehen der verstorbenen Person schützt, aber nicht die körperliche Hülle. Insofern ist Raum für die vorgesehene gesetzliche Regelung, die aus den oben genannten Gründen der gesellschaftlichen Entwicklung beibehalten werden soll.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Umbettung nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit der Genehmigung des Friedhofsträgers bedarf.

Kritisch sieht die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen die beabsichtigte Regelung des **§ 15 Abs. 2**, wonach nach Ablauf der Mindestruhezeit Leichen und Aschenreste in Urnen nur mit Genehmigung des

Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden dürfen. Hierzu wird angemerkt, dass nach der dortigen Rechtsauffassung als Mindestruhezeit die Ruhezeit gilt, die in der jeweiligen Friedhofssatzung des Friedhofsträgers genannt ist – und nicht die Mindestruhezeit von 20 Jahren gemäß § 14 Satz 1 BestattG. Nach Ablauf von Mindestruhezeiten sei davon auszugehen, dass der vollständige Verwesungsprozess abgeschlossen ist. Daher könne auch hiernach rechtlich keine Umbettung mehr erfolgen. Darüber hinaus ist die Konföderation der Ansicht, dass diese Regelung im Widerspruch zu § 13 Abs. 8 steht, wonach nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Überreste oder Asche der verstorbenen Person an geeigneter Stelle des Friedhofs zu bestatten sind. Dieser Kritik ist entgegenzuhalten, dass es Bestattungsformen gibt, bei denen zwangsläufig sterbliche Überreste auch nach Ablauf der Ruhezeit vorhanden sind, wie z. B. bei der Beisetzung in einer Urnenwand und typischerweise auch bei der Beisetzung in einem Kolumbarium.

Die in Absatz 3 vorgenommene entsprechende Anwendung der Regelungen in § 12 Abs. 3 Sätze 5 und 6 ist erforderlich, um klarzustellen, dass die dort normierten Pflichten des Krematoriums, sich vor der Aushändigung oder Versendung der Urne mit der Asche zu vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist, im Umgang mit Urnen im Fall der Umbettung vom Friedhofsträger zu erfüllen sind.

In Absatz 4 wird geregelt, dass durch die erneute Beisetzung nach einer Umbettung keine neue Ruhezeit beginnt. Dadurch wird Klarheit geschaffen, dass die gesetzliche Mindestruhezeit gemäß § 14 durch eine Umbettung nicht neu in Gang gesetzt wird. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Friedhofsträgers, die Ruhezeiten auf seinem Friedhof durch Satzung festzulegen. Die Regelung eröffnet dem Friedhofsträger zugleich die Möglichkeit, für die Beisetzung nach einer Umbettung entsprechend kürzere Ruhezeiten als für eine Erstbeisetzung festzulegen.

Die neue Regelung in **§ 15 Abs. 4**, nach der durch eine erneute Beisetzung nach einer Umbettung keine neue Ruhezeit beginnt, hat der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (VFD) - Regionalgruppe Niedersachsen - im Rahmen der Verbandsanhörung als zutreffend beurteilt.

Mit Absatz 5 soll eine bisher bestehende Lücke in den Fällen geschlossen werden, in denen außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche ausgegraben oder aufgefunden werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich genügend Friedhofsträger finden lassen werden, die zur Aufnahme der menschlichen Überreste bereit sind.

Zu Nummer 17 (§ 18 Abs. 1):

Es wird ein neuer Tatbestand für Ordnungswidrigkeiten eingeführt, der der Einführung von Meldepflichten in § 4 Abs. 4 Rechnung trägt, deren Einhaltung durch die Bußgeldandrohung Nachdruck verliehen werden soll.

Zu Artikel 2:

Um die vorgesehenen Verbesserungen für die Patientensicherheit, für die äußere Leichenschau und für die Handhabung des Gesetzes insgesamt zeitnah zur Geltung zu bringen, ist der schnellstmögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens am Tag nach der Verkündung vorgesehen.